

PROTOKOLL

Über die Verhandlungen der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau
Montag 23. September 2013, im Evangelischen Kirchgemeindehaus Kreuzlingen

Die Besinnung zu Beginn der Synode wird von Diakon Martin Haas, Romanshorn, gestaltet. Er legt ihr 1. Johannes, Kapitel 4, Vers 16 und 20-21 zugrunde. In Momenten der Stille sollen sich die Synodalen zu folgenden Fragen Gedanken machen: Wie begegne ich der Liebe Gottes im Alltag? Wie kann ich meine Liebe zu Gott zum Ausdruck bringen? Wer sind meine nächsten Mitmenschen; was brauchen sie von mir? Die Organistin Annette Vielmuth umrahmt die Besinnung musikalisch.

Die Kollekte kommt dem Männerheim in Weinfelden zugute und ergibt Fr. 763.40 und € 13.-.

TRAKTANDUM 1 BEGRÜSSUNG UND ERÖFFNUNG

Synodalpräsident Urs Steiger begrüsst die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates sowie alle interessierten Besucher. Es ist keine Vertretung der Presse anwesend, daher wird der Kirchenratsaktuar Ernst Ritzi für eine Pressemitteilung besorgt sein. Der Synodalpräsident dankt Diakon Martin Haas und der Organistin Annette Vielmuth für die Gestaltung der Andacht. Sein Dank geht auch an die Evangelische Kirchgemeinde Kreuzlingen für die Benutzung des Saales sowie an den Mesmer Paul Stadelmann für das Herrichten des Saales und das Bereitstellen von Kaffee und Gipfeli.

TRAKTANDUM 2 NAMENSAUFRUF

Der Namensaufruf ergibt die Abwesenheit folgender Mitglieder:

Nufer Dietrich, Alterswilen Hugelshofen, Krankheit
Schmid Peter, Andwil, Ferien
Artho-Zäch Ruth, Berg, Ferien
Jucker Christine, Braunau, Privat
Walder Ursula, Burg, Ferien
Luginbühl Marianne, Frauenfeld, Beruf
Wälchli Lukas, Frauenfeld, Beruf
Hunziker Alfred, Gachnang, Beruf
Hascher Brigitte, Hüttlingen, Privat / Beruf
Blaser-Eugster Marlies, Hüttwilen, Privat
Schoop Margrith, Kesswil-Dozwil, Krankheit
Hummel-Morgenthaler Barbara, Kreuzlingen, Ferien
Bösch Jakob, Münchwilen-Eschlikon, Ferien
Müller Armin, Münchwilen-Eschlikon, Beruf
Schoberth-Urben Erika, Stettfurt, Ferien

Eberli Margrit, Tägerwilen-Gottlieben, Privat
Niederhäuser Hans Peter, Weinfeld, Beruf
Burkart Rita, Wigoltingen-Raperswilen, Beruf

Der Namensaufruf ergibt die Präsenz von 106 Synodalen.

Nachmittags abwesend sind:
Lohr Christian, Kreuzlingen, Beruf
Stöckle Arno, Mammern, Beruf
Wespi Bea, Wäldi, Beruf

Die Synode zwischen den Verhandlungen oder früher verlassen müssen:
Ehrbar Ernst, Sitterdorf-Zihlschlacht, Beruf
Rissi Hanspeter, Kreuzlingen, Beruf
Gahlinger Roland, Aadorf-Aawangen, Beruf
Hübscher Stettler Judith, Gachnang, Beruf
Tanner Marcel, Weinfeld, Beruf

Der **Synodalpräsident** schlägt Pfrn. Gabriele Weiss, Scherzingen-Bottighofen, als Tagesstimmenzählerin vor, damit Pfr. Hansruedi Vetsch seine Funktion als Präsident der Vorberatenden Kommission wahrnehmen kann. Als Ersatz für Ruth Artho-Zäch, schlägt der Synodalpräsident Pfr. Steffen Emmelius, Aadorf-Aawangen, als Tagesstimmenzähler vor.

ABSTIMMUNG:

Pfrn. Gabriele Weiss, Scherzingen-Bottighofen, und Pfr. Steffen Emmelius, Aadorf-Aawangen, werden mit grossem Mehr als Tagesstimmenzählerin und –zähler gewählt.

Der **Synodalpräsident** stellt die Geschäftsordnung zu Diskussion.

TRAKTANDUM 3

BERICHT DES KIRCHENRATES ÜBER DIE VERÄNDERUNGEN IM BESTAND DER SYNODE

Zum Bestand der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau ist mit dem heutigen Datum Folgendes festzuhalten:

Die bereits an der letzten Sitzung der Synode vom 23. und 24. August 2013 vakanten Sitze in den Kirchgemeinden Egnach, Ermatingen, Münchwilen-Eschlikon und Tägerwilen-Gottlieben bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer am 31. Mai 2014 vakant.

Im Übrigen wird auf den Bericht zum Bestand der Synode verwiesen, der an der Synode vom 23. und 24. August 2013 erstattet wurde.

Mit heutigem Datum sind 124 der 128 Sitze der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau besetzt.

TRAKTANDUM 4 KIRCHENORDNUNG, FORTSETZUNG DETAILBERATUNG

Synodalpräsident Urs Steiger verweist auf die Grundlage zu diesem Traktandum: Kirchenordnung, Fassung der vorberatenden Kommission der Synode vom 20. Januar 2012.

Änderungswünsche müssen sich auf diese Version beziehen.

An der zweitägigen Synode vom 23./24. August 2013 wurde mit den Beratungen über die neue Kirchenordnung fortgefahren. Die Diskussionen wurden bis zum § 4092 geführt und werden nun an dieser Stelle wieder eröffnet.

Der Präsident der vorberatenden Synodalkommission **Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, stellt fest, dass an der letzten Synode die Beratungen sehr weit fortgeschritten sind. Er dankt für das engagierte Mitdenken, Mitreden und Mitentscheiden. Nachdem er das letzte Mal aus aktuellem Anlass den Vergleich zum Frauenfelder Stadtlauf gezogen hatte, vergleicht er die Arbeit der Synode heute mit dem Rudersport. Beim Rudersport ist es enorm wichtig, sich aufeinander abzustimmen. Wenn einer, ist er auch noch so kräftig, sein Tempo und seine Richtung durchziehen will, scheitern alle. Eindrücklich ist, wie fein man aufeinander achten und hören muss. Er ermutigt, kräftig an den Riemen der Kirchenordnung zu ziehen, dabei aber auch immer wieder auf die Anderen zu hören.

Die Diskussion wird eröffnet.

Überschrift „7 a Religionsunterricht“

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, macht eine Vorbemerkung zum gesamten Abschnitt. Es stellt sich die Frage, wie viel in der Kirchenordnung geregelt wird und wie viel in der zugehörigen Verordnung. Eine Verordnung regelt die Details. Einiges wurde aus der Kirchenordnung in die Verordnung verschoben. Die Kirchenordnung wurde so verdichtet. Eine Verordnung bietet mehr Flexibilität.

§ 4093

Pfr. Peter Keller, Lengwil, findet die vorgeschlagene Formulierung gut. Er begegnete in den vergangenen Jahren Menschen, die sagten, dass sie im Unterricht die Bibel nie in die Hand genommen hätten. Er **stellt den Antrag**, Absatz 1 mit den Worten „und den Gebrauch“ zu ergänzen. Die Kinder sollten lernen, sich in der Bibel zurechtzufinden.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, zitiert aus dem § 49 der ursprünglichen Kirchenordnung: „... Lebensfragen der Gegenwart ...“. Er findet es wichtig, dass die biblische Botschaft immer wieder in der Gegenwart umgesetzt wird und **stellt den Antrag**, diese Formulierung wieder in Absatz 1 aufzunehmen.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, äussert sich zum Antrag Pöschl. Glaubens- und Lebensfragen sind zeitlos. Man sollte sie nicht auf die Gegenwart einschränken.

ABSTIMMUNGEN

Es liegen zwei Anträge zu Absatz 1 vor.

Antrag Keller: „... die Botschaft und den Gebrauch der Bibel, wichtige ...“

Antrag Pöschl: „...Lebens- und Glaubensfragen der Gegenwart ...“

Gegenüberstellung Antrag Keller / Kommissionsfassung
Der Antrag Keller wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Gegenüberstellung Antrag Pöschl / Kommissionsfassung
Der Antrag Pöschl wird abgelehnt.

Absatz 1 heisst neu:

„Im Religionsunterricht lernen Kinder und Jugendliche die Botschaft und den Gebrauch der Bibel, wichtige Personen und Ereignisse der Kirchengeschichte sowie kirchliches Liedgut kennen. Sie beschäftigen sich mit Lebens- und Glaubensfragen und werden in die Bedeutung von Taufe und Abendmahl eingeführt.“

§ 4093 bis

Pfr. Guido Hemmeler, Altnau, bemerkt, dass in vielen Kantonen der Religionsunterricht ausserhalb der Schulzeit stattfindet. Sollte das irgendwann im Thurgau der Fall sein, ist das keine Katastrophe. Im Kanton Bern findet die kirchliche Unterweisung ausserhalb des Schulgebäudes statt. Trotzdem war der Kontakt zur Schule sehr gut.

§ 4094

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, **stellt den Antrag**, den bestehenden Absatz 1 mit „der regulären Volksschule“ zu ergänzen und einen zweiten Absatz einzufügen. Der neue Absatz soll folgenden Wortlaut haben: „Der Kirchenrat ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Religionsunterrichtes in Privat-, Sport- und Sonderschulen.“ Dieser Antrag betrifft das Verhältnis zwischen Kirchgemeinde und Landeskirche. Am Beispiel der Seelsorge kann dieses Verhältnis gut erklärt werden. Was die Kirchgemeinde betrifft, ist selbstverständlich Aufgabe der Kirchgemeinde. Übergemeindlichen Aufgaben wie die Seelsorge in Spitälern gehören zu den Aufgaben der Landeskirche. Genauso sollte es bei den über zwanzig Privat- und Sonderschulen im Kanton Thurgau sein. Bei Annahme des Antrags müssten die bestehenden Verhältnisse nicht aufgebrochen werden. Bei den Sportschulen und heilpädagogischen Schulen funktioniert der Religionsunterricht ganz gut. Das Problem besteht beim Unterricht mit psychisch auffälligen Kindern. In Steckborn besteht die Schule „Stiftung Glarisegg“. Dort wird der Religionsunterricht zwischen der Kirchgemeinde und der Landeskirche hin und her gegeben. Die Kirchgemeinde ist zwar zuständig, fühlt sich aber mit dieser Aufgabe überfordert. Lehrkräfte für psychisch auffällige Kinder zu finden, ist sehr schwierig. Kirchgemeinden sind damit überfordert und benötigen die Unterstützung der Landeskirche. Im KKJ-Bereich obliegt die Aufsicht und Verantwortung ebenfalls der Landeskirche. Die Synode hatte damals dem entsprechenden Antrag zugestimmt.

Susanna Dschulnigg, Kreuzlingen, unterstützt den Antrag Gäumann. In Kreuzlingen bestehen die verschiedensten Privatschulen. Den Unterricht an den ordentlichen Schulen und den Privatschulen zu organisieren, ist nicht einfach. Die Landeskirche könnte Verantwortung übernehmen.

Kirchenrätin Ruth Pfister erklärt, dass der Kirchenrat diesen Antrag nicht unterstützt. Die Grundlage wurde in der KKJ-Verordnung gelegt. Die Aufsicht über den Religionsunterricht an Privat- und Sonderschulen soll der neu zu schaffenden Stelle „Fachaufsicht Religionsunterricht“ zugewiesen werden. Der Stellenantrag wird an der November-Synode verhandelt. Kreuzlingen ist bestimmt besonders herausgefordert mit den vielen Privatschulen. Sportschulen sind jedoch oft in die reguläre Oberstufe integriert. Da besteht der Kontakt zwischen der Schulleitung und dem Ressortverantwortlichen der Kirchenvorsteherschaft. Es wäre komplizierter, wenn der Kirchenrat da auch noch mitreden würde. Der Kirchenrat ist viel weiter weg vom Geschehen, als die Kirchgemeinde vor Ort. Die Kirchgemeinden können schneller reagieren. Die Heilpädagogischen Schulen sind gut organisiert. Häufig wird der Religionsunterricht ökumenisch angeboten. Selbstverständlich steht der Kirchenrat zur Verfügung, um Hilfestellungen bei Problemen zu geben und um Lösungen zu finden. Alles kann jedoch nicht abgedeckt werden. In individuellen Fällen hat die Kirchgemeinde die nötige Nähe, um Lösungen zu finden.

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, bittet, grundsätzlich zu überlegen, wie das Verhältnis zwischen Landeskirche und Kirchgemeinde aussehen soll. Bei der Seelsorge wurde auch nicht gesagt, dass sich die Kirchgemeinde Frauenfeld um die Seelsorge im Spital Frauenfeld kümmern soll. Die übergemeindlichen Aufgaben gehören zur Landeskirche; kirchgemeindliche Aufgaben gehören selbstverständlich zur Kirchgemeinde. Das sollte in der Kirchenordnung klar zum Ausdruck gebracht werden.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, empfiehlt dem Antrag Gäumann zuzustimmen. Die Verordnung kann der Kirchenordnung angepasst werden. In Gachnang besteht die Privatschule Kefikon. An dieser Privatschule wird kein Religionsunterricht angeboten, weil sich niemand darum kümmert. Kinder, die den Religionsunterricht besuchen wollen, müssen nach Gachnang kommen. Es besteht gegenüber der Privatschule keine Handhabe. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass sie nicht verpflichtet sei, Religionsunterricht anzubieten. Der Kirchenrat könnte da entgegenwirken. Es ist sinnvoll, wenn bei Privatschulen nicht nur die Aufsicht beim Kirchenrat läge, sondern auch die Verantwortung. Der Kirchenrat soll das aktiv für die Kirchgemeinden regeln.

Pfrn. Gabriele Weiss, Scherzingen-Bottighofen, erklärt, dass sie alle zwei bis drei Jahre einen Schüler an der SBW in Romanshorn hat. Dieser erhält keinen Religionsunterricht. In solchen Fällen wird eine Ausnahme gemacht. Er darf den Konfirmandenunterricht trotzdem besuchen, wenn er die Jugendgottesdienste besucht hat. Alle Kirchgemeinden um Romanshorn machen eine Ausnahme, weil niemand Kontakt zur SBW hat. Es wäre gut, wenn eine überregionale Lösung gefunden werden könnte, und nicht jede einzelne Kirchgemeinde den Kontakt suchen müsste.

Kirchenrat Rolf Bartholdi erklärt, dass mit dem Terminus „Privatschule“ eine erste Einschränkung besteht. Der Kirchenrat hat keine rechtliche Handhabe, Privatschulen zu verpflichten, Religionsunterricht durchzuführen. Privatschulen dürfen ihre Dienst-

leistungen anbieten, wenn sie eine Bewilligung des Kantons erhalten. In diesen Bewilligungen stehen keine Auflagen bezüglich des Religionsunterrichtes, insbesondere nicht gegen den Willen der Inhaber oder der Trägerschaft. Religionsunterricht an Privatschulen kann nur in Absprache und im Einvernehmen mit der Trägerschaft durchgeführt werden. Eine zwingende Aufgabe kann nicht statuiert werden. Von Fall zu Fall kann eine Unterstützung angeboten werden. Genau diese Situation spricht für die Gemeindeautonomie; für die Nähe der Kirchgemeinden zu den Privatschulen. Gerade bei den kleineren Privatschulen ergeben sich immer wieder Änderungen. Für den Kirchenrat wäre die Pflege des Kontaktes schwieriger. Andererseits sollte man auch mit der Tatsache vorsichtig sein, dass der Religionsunterricht aus derselben Hand angeboten, beaufsichtigt und verantwortet wird, wie es der Antrag vorschlägt. Das spricht auch wieder für das Subsidiaritätsprinzip.

Thomas Pfister, Amriswil-Sommeri, stellt die Frage, warum der Kirchenrat das anders lösen können sollte als die lokalen Kirchgemeinden. Er hat keine andere rechtliche Grundlage. Der Kirchenrat hat keine lokale Nähe oder Katecheten, die direkt bei ihm angestellt sind. Wie sollen von Frauenfeld aus zwei Religionsschüler in einen Unterricht integriert werden ohne die lokale Gemeinde? Das funktioniert nicht. Nur eine dritte Partei hinzuziehen, weil es unangenehm ist, bietet keinen Vorteil. Die Kommissionsfassung ist besser.

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, argumentiert, dass das Know-how bei den Kirchgemeinden fehlt. Eine lokale Kirchenbehörde kann keine Katechetinnen auswählen für psychisch auffällige Kinder. Die Landeskirche ist dafür der richtige Ansprechpartner. Die Kirchgemeinde ist mit einer solchen Aufgabe überfordert. Es ist klar, dass die Landeskirche bei einer Privatschule nicht eingreifen kann. Es geht jedoch um das Verhältnis zwischen Landeskirche und Kirchgemeinden. Es geht darum, wer verantwortlich ist und wer die Zügel in die Hand nehmen muss. Als GPK-Präsident hatte er den Eindruck, dass der Kirchenrat gar nicht den Überblick über die Privat- und Sonderschulen hatte. Diesen Überblick sollte jedoch die Landeskirche haben und nicht die Kirchgemeinden. In Glarisegg funktioniert die Kirchgemeinde als Drehscheibe. Diese Funktion könnte genauso gut von der Landeskirche übernommen werden.

Andreas Winkler, Frauenfeld, findet den Artikel mit dem Antrag Gäumann zu umfassend. Sollte der Kirchenrat plötzlich für alle genannten Dinge verantwortlich sein, könnten die Kirchgemeinden die Hände in den Schoss legen. Dass eine Problematik für kleinere Gemeinden besteht, ist nicht wegzudiskutieren. In Frauenfeld besteht auch eine Sonderschule. Die zuständige Person findet jedoch immer wieder Personen, die in dieser Schule den Religionsunterricht gestalten. Sollte der Kirchenrat diese Aufgaben übernehmen, müsste er einen riesigen Stab von Personen beschäftigen. Die Synode ist bestimmt daran interessiert, einen schlagkräftigen Kirchenrat zu haben. Der Apparat sollte jedoch schlank bleiben, was bisher immer der Fall war.

Roland Gahlinger, Aadorf-Aawangen, unterstützt den Antrag Gäumann. Bei den Spitälern entscheidet der Kirchenrat auch ohne gesetzliche Grundlage.

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, unterstützt den ersten Teil des Antrages Gäumann. Der zweite Teil soll aber anders formuliert werden: „Der Kirchenrat unterstützt die Standortkirchgemeinde bei der Organisation und Durchführung von Religionsunterricht in Privat-, an Sonder- und Sportschulen.“ Die Verantwortung soll bei der Stand-

ortkirchgemeinde liegen. Der Kirchenrat soll aber unterstützend wirken. Dazu besteht mit dem Amt für Katechetik auch das Potential und die nötige Übersicht über die Fachlehrkräfte.

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, stellt fest, dass die Gemeindeautonomie in diesem Bereich sehr wichtig ist. Die Verhältnisse sind bei der lokalen Gemeinde bekannt. Er unterstützt den Vorschlag der Kommission. Die Unterstützung des Kirchenrates ist bereits vorhanden.

Kirchenrat Rolf Bartholdi argumentiert auf der politischen Ebene. Um einen bestehenden Grundsatz ändern zu können, müsste man zuerst eine Auslegeordnung machen. Es wäre zuerst zu überprüfen, ob ein Handlungsbedarf besteht. Seines Wissens sind im Moment vom Kanton siebzehn Privatschulen bewilligt. Es sind nicht ganz ein Dutzend Sonderschulen vorhanden, an denen Religionsunterricht stattfindet. Seines Erachtens ist nur an wenigen Orten ein Handlungsbedarf gegeben. Vor einer Grundsatzänderung müssten zuerst die Fakten bekannt sein. Welches sind die personellen, finanziellen und organisatorischen Folgen? Wie beteiligt sich die Gemeinde vor Ort? Im Moment ist die Bedeutung einer solchen Entscheidung noch unklar.

Kirchenrätin Ruth Pfister gefällt die Formulierung mit der Unterstützung. Genau das soll die Rolle des Kirchenrats sein. Im November wird eine Lösung präsentiert mit einer Fachaufsicht, einer Fachberatung und einer Unterstützung für Ressortverantwortliche.

Judith Hübscher Stettler, Gachnang, hat den Eindruck, dass da etwas hin- und hergeschoben wird. Aus der Diskussion geht hervor, dass die ganze Problematik einmal grundsätzlich diskutiert werden sollte. Wer ist dazu verpflichtet? Das wäre doch der Kirchenrat. Die Verantwortung kann nicht den einzelnen Standortgemeinden übertragen werden. Sie soll beim Kirchenrat sein. Die Rollen sollen genau umgekehrt sein. Die Kirchgemeinde soll den Kirchenrat unterstützen. Zum Beispiel bei der Suche nach Katechetinnen. Judith Hübscher Stettler **stellt den Antrag**, den Paragraphen wie folgt zu formulieren: „Der Kirchenrat ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts für Sport-, Sonder- und Privatschulen. Die Standortgemeinden unterstützen den Kirchenrat bei der Umsetzung dieser Aufgabe.“ Operativ sollen die Standortgemeinden unterstützen.

Beat Nef, Neukirch an der Thur, stellt den Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion.

Synodalpräsident Urs Steiger erläutert, dass Votanten, die sich bereits zu Wort gemeldet haben, auch nach Annahme dieses Antrags noch sprechen dürfen.

ABSTIMMUNG

Eine grosse Mehrheit nimmt den Ordnungsantrag an.

Kirchenratspräsident Wilfried Bühler erklärt, dass die Analogie zu den Spitälern so nicht stimmt. Spitäler sind kantonale Organisationen. Bei der Seelsorge wurde damals gesagt, nur dort, wo flächendeckende Einzugsgebiete vorhanden sind, soll sich die Kantonalkirche engagieren. Das Pendant wären eher die regionalen Alters-

heime. Dort übernimmt die Kantonalkirche die Verantwortung auch nicht. Das führt zu einem zentralen Aufwand, der den Ertrag nicht unbedingt rechtfertigt. Werden die Anträge Gäumann und Hübscher angenommen, müssten demnächst auch Ressourcen dafür geschaffen werden. Rechnet man pro Schule mit einem Prozent, wären das schnell zwanzig Prozent und dreissigtausend Franken. Ist dieses Geld richtig eingesetzt? Führen diese Bemühungen zu Verbesserungen? Vor Ort können bessere Lösungen gesucht werden.

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, **zieht seinen Antrag**, einen zweiten Absatz einzufügen, zugunsten des Antrags Hübscher **zurück**. Der **Antrag auf Ergänzung** von Absatz 1 **bleibt bestehen**.

ABSTIMMUNGEN

Es liegen drei Anträge vor.

Antrag Gäumann: „Die Kirchenvorsteherschaft ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts für alle Schulstandorte der regulären Volksschule in ihrem Einzugsgebiet.“

Antrag Hübscher: einfügen eines neuen Absatzes: „Der Kirchenrat ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts für Sport-, Sonder- und Privatschulen. Die Standortkirchgemeinde unterstützt den Kirchenrat bei der Umsetzung dieser Aufgabe“

Antrag Kunz: einfügen eines neuen Absatzes: „Der Kirchenrat unterstützt die Standortkirchgemeinde bei der Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts in Privat-, an Sonder- und Sportschulen.“

Gegenüberstellung Antrag Gäumann / Kommissionsfassung
Der Antrag Gäumann wird abgelehnt.

Gegenüberstellung Antrag Hübscher / Antrag Kunz
Eine grosse Mehrheit äussert sich zugunsten des Antrags Kunz.

Gegenüberstellung Antrag Kunz / Kommissionsfassung
Der Antrag Kunz wird mit einer grossen Mehrheit angenommen.

Der Paragraph wird entsprechend ergänzt. Er lautet neu:

„Absatz 1: Die Kirchenvorsteherschaft ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts für alle Schulstandorte in ihrem Einzugsgebiet.“

Absatz 2: Der Kirchenrat unterstützt die Standortkirchgemeinde bei der Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts in Privat-, an Sonder- und Sportschulen.“

§ 4095, gestrichen

Keine Wortmeldungen

§ 4096

Pfr. Frank Sachweh, Sulgen, hat noch nie Religionsunterricht in Lagern erteilt. Die Zielsetzung eines Lagers ist seines Erachtens eine andere als diejenige des Religionsunterrichts. Beim Religionsunterricht geht es um Wissensvermittlung; bei Lagern um Freizeitgestaltung unter starker Berücksichtigung christlicher Werte. In § 4093 ist die Rede davon, dass sich Kirchenvorsteherschaft und Kirchenrat für die Beibehaltung der Integration des kirchlichen Religionsunterrichts in der Schule einsetzen. Besonders seit der Einführung der Blockzeiten ist das ein hohes Gut. Er ist daher bestrebt, den Religionsunterricht wöchentlich zu erteilen. Es wurden zwar gute Erfahrungen mit Blöcken und Projekten gemacht. Es ist jedoch sehr wichtig, dass der Religionsunterricht, wie alle anderen Fächer, als ordentliches Lehrfach mit festgelegtem Lehrplan gehalten wird. Lehrerinnen und Lehrer müssen dafür gut ausgebildet sein. Auch sollte der Religionsunterricht an den Schulen erteilt werden. Alles andere soll eine Ausnahme bleiben. Natürlich kann man bei Blöcken oder Projekten auch miteinander essen. Dafür hat die KKJ-Verordnung aber auch das kirchliche Feiern und die kirchlichen Freizeitangebote vorgesehen. Es muss nicht in den vierzig Lektionen Religionsunterricht sein. Kinder haben in der Schule nicht nur ein Recht darauf, Lesen und Schreiben zu lernen. Kinder haben auch Recht auf religiöse Bildung. Neben der religiösen Praxis in kirchlichen Feiern muss doch das Nachdenken über die eigene Religion, das Nachfragen und Verstehen religiöser Traditionen kommen. Religion als Unterrichtsfach ist die Garantie gegen religiöse Gedankenlosigkeit. Wenn jemand nur religiös ist, ohne die eigene oder andere Religionen zu verstehen, ist die Gefahr gross, dass er alles und jedes glaubt. Wenn Religion verstanden wird, fördert das unter anderem auch den so wichtigen Frieden zwischen den Religionen. Der Religionsunterricht soll nicht mit kirchlichen Feiern und kirchlichen Freizeitangeboten verwässert werden. Pfr. Frank Sachweh **stellt daher den Antrag**, „und in Lagern“ zu streichen. Die Lager stehen auch, sogar mit höherer Gewichtung, in § 9 der KKJ-Verordnung: „Der Unterricht in Projekten und Lagern kann den Religionsunterricht an Schulen ersetzen.“ Es besteht die Gefahr, dass ein Lehrer oder eine Lehrerin mehrere Tage an eine Jugendevangelisation geht und dafür mehrere Wochen den Religionsunterricht ausfallen lässt.

Pfr. Paul Wellauer, Bischofszell-Hauptwil, ist grundsätzlich für den wöchentlichen Unterricht. Der regelmässige Kontakt ist wertvoll. Bischofszell-Hauptwil ist eine weitläufige Gemeinde. Ab der 2. Oberstufe wurde daher das Modell mit den Blöcken gewählt. So haben die Jugendlichen die Möglichkeit sich kennenzulernen, bevor sie miteinander in den Konfirmandenunterricht gehen. Er plädiert für die vorgeschlagene Fassung, damit die Möglichkeit von Blöcken und Lagern offiziell bestehen bleibt.

Judith Hübscher Stettler, Gachnang, fragt, wer mit „evangelischen Kirchgemeinden“ gemeint ist. Ist das die Kirchgemeindeversammlung oder die Kirchenvorsteherschaft?

Kirchenratspräsident Wilfried Bühler empfiehlt, falls Judith Hübscher Stettler eine Präzisierung wünscht, „evangelischen Kirchgemeinden“ durch „zuständige Instanzen“ zu ersetzen. Je nachdem kann das dann die Kirchgemeindeversammlung oder die Kirchenvorsteherschaft sein.

Judith Hübscher Stettler, Gachnang, **stellt den** entsprechenden **Antrag**.

Diakon Martin Haas, Romanshorn-Salmsach, möchte beliebt machen, das Wort „Lager“ beizubehalten. Seit mehreren Generationen findet in Romanshorn-Salmsach der Religionsunterricht in der 2. Oberstufe in Form eines Lagers statt. Sämtliche Schülerinnen und Schüler der 2. Oberstufe, auch nicht-religiöse, nehmen an diesem evangelischen oder katholischen Religionslager teil. Auch Moslems oder Hinduisten nehmen teil. Gerade in diesen Lagern besteht die grosse Chance, dass sich die Jugendlichen mit ihrer eigenen Religion auseinander setzen. Mittlerweile liegt die Verantwortung für diese Lager bei der Sekundarschule. Inhaltlich bleibt es jedoch nach wie vor gleich. Der Religionsunterricht findet im Lager statt.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, stellt fest, dass der Religionsunterricht immer mehr hinausgedrängt wird. Es wird immer weniger Rücksicht auf kirchliche Angelegenheiten genommen. Es war immer eine Hilfe, zu wissen, dass im Kanton Thurgau der Religionsunterricht nicht nur geduldet, sondern auch integriert ist. Schulzimmer werden zur Verfügung gestellt. Im Schulzimmer kann erkannt werden, an welchen Themen die Jugendlichen arbeiten. Allenfalls können diese Themen mit dem Religionsunterricht verknüpft werden. Wird der Religionsunterricht in der Schule abgehalten, kann auch die Atmosphäre in der Schule wahrgenommen werden. Werden nun Lager in diesem Paragraphen aufgeführt, könnte es sein, dass die Schule die Kirche auffordert, den Religionsunterricht in der Lagerform durchzuführen. Bereits jetzt benötigt es viel Beziehungsarbeit, um an der Schule präsent zu sein. Der Religionsunterricht muss als wichtiges Fach wahrgenommen werden. Im Gegensatz dazu steht der Konfirmandenunterricht. Dort ist das Lager ein sehr wichtiger Bestandteil. Die Beziehung vom Pfarrer zu den Konfirmanden wird dadurch gestärkt. Mit den Worten „in der Regel“ in Absatz 1 werden die Möglichkeiten von Blöcken oder speziellen Anlässen offen gehalten.

ABSTIMMUNGEN

Es liegen zwei Anträge vor:

Antrag Sachweh: In Absatz 2 soll „und in Lagern“ gestrichen werden.

Antrag Hübscher: Der zweite Satz von Absatz 2 soll neu formuliert werden. „Diese Unterrichtsformen sind mit den Schulen, den Organen der beteiligten evangelischen Kirchgemeinden und ökumenischen Partnern abzusprechen.“

Gegenüberstellung Antrag Sachweh / Kommissionsfassung

Der Antrag Sachweh wird abgelehnt.

Gegenüberstellung Antrag Hübscher / Kommissionsfassung

Der Antrag Hübscher wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Der Absatz 2 wird entsprechend abgeändert. Er lautet neu:

„Ein Teil des Religionsunterrichts kann in Blockunterricht, an Projekttagen und in Lagern erteilt werden. Diese Unterrichtsformen sind mit den Schulen, den Organen der beteiligten evangelischen Kirchgemeinden und ökumenischen Partnern abzusprechen.“

Es folgt eine zwanzigminütige Pause bis 10.40 Uhr.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, wurde in der Pause von verschiedenen Synodalen angesprochen. Die Diskussionen würden zu langsam vorangehen. Vier Paragraphen an einem Morgen seien zu wenig. Er ermuntert die Synodalen zur Diskussion. Die Meinungen sind aber oft sehr schnell gemacht. Wichtig ist, dass man seinen Einwand gut darstellt und gut argumentiert. Jedes Synodalmitglied kann einen Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion stellen. Pfr. Hansruedi Vetsch setzt ein ambitioniertes Ziel: Bis zum Mittag sollen die Beratungen bis zum Kapitel 7d abgeschlossen sein.

§ 4097

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erklärt, dass mit § 4097 und § 4099 Grenzfälle bestehen. In § 4097 kommt das Wort „grundsätzlich“ vor. Im Unterricht erscheinen nicht selten Kinder, die keine Unterstützung von ihren Eltern erhalten. Den Eltern ist, auch wenn sie sogar noch evangelisch sind, der Unterricht total egal. Die Niederschwelligkeit soll erhalten bleiben. Kindern, die nicht unterstützt werden, fehlt vielleicht plötzlich ein Jahr. Diese Kinder werden dann „bestraft“, indem sie nicht konfirmiert werden. An dieser Konsequenz soll festgehalten werden. Mit dem Wort „grundsätzlich“ soll seelsorgerlich eine Konfirmation ermöglicht werden. Die Kinder geraten unverschuldet in diese Situation. In diesem Zusammenhang ist auch § 4099 zu sehen. Dort geht es um die schriftliche Anmeldung. Eine schriftliche Anmeldung ist korrekt. Es gibt jedoch Eltern, die nichts dagegen haben, wenn ihr nicht-evangelisches Kind den evangelischen Religionsunterricht besucht. Sie würden jedoch nie einen Zettel unterschreiben.

Roland Gahlinger, Aadorf-Aawangen, stellt fest, dass das Wort „grundsätzlich“ nicht nötig ist. Er ist über die Argumentation etwas erstaunt. In § 4047 steht auch nicht „Die Eltern verpflichten sich grundsätzlich, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen.“ Es steht, dass sich die Eltern verpflichten, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen. Er **stellt den Antrag**, das Wort „grundsätzlich“ zu streichen. Der Religionsunterricht ist obligatorisch. Ausnahmen sind auch so möglich.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt, dass die Kirche niemanden zu etwas zwingen kann. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit geht vor. Lediglich zum Bezahlen der Steuern kann jemand gezwungen werden. Die Kirche hat keine Kompetenz, für die evangelischen Kinder ein Obligatorium zu formulieren, wie das etwa der Staat mit der Beschulung aller Kinder hat. Das Wort „grundsätzlich“ ist daher hier korrekt.

Dr. Johannes von Heyl, Roggwil, unterstützt den Antrag Gahlinger. Wenn bereits in der Kirchenordnung eine Hintertür für Ausnahmen offen gelassen wird, entsteht eine schwierige Situation. Es schwächt die Position der Kirche.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, **stellt den Antrag** auf folgende Formulierung: „Als Voraussetzung für die Konfirmation ist der Besuch des Religionsunterrichts ...“. Der Kirchenrat hat recht mit der Aussage, dass niemand zum Religionsunterricht gezwungen werden kann. Eine Voraussetzung für die Konfirmation kann jedoch formuliert werden. Die Religionsfreiheit ist so gegeben. Ob konfirmiert werden soll, ist eine freie Entscheidung.

Pfr. Walter Oberkircher, Dussnang, konfirmiert Schüler, die kirchlich zu seiner Gemeinde gehören; schulisch jedoch zum Kanton Zürich. Im Kanton Zürich besuchen diese Schüler in der Oberstufe keinen Religionsunterricht mehr. Eine allfällige Annahme des Antrags Herrmann würde ihn in Schwierigkeiten bringen.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erklärt, dass die Voraussetzungen für das Konfirmandenjahr unter § 4114 geregelt sind. Weitere Anliegen zum Thema Voraussetzungen sollten in § 4114 eingebracht werden.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, ist der Meinung, dass die Voraussetzungen trotzdem bereits hier erwähnt werden sollten, da zum Religionsunterricht niemand gezwungen werden kann. Eine Verknüpfung mit einer Voraussetzung kann jedoch formuliert werden.

Kirchenrätin Ruth Pfister erinnert daran, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Konfirmandenjahr in der Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ stehen. Darin ist der ordnungsgemässe Besuch des Religionsunterrichtes mit aufgenommen. Was den ordnungsmässigen Besuch beinhaltet, steht in den kirchgemeindeneigenen Regelungen. Diese beiden Regelungen genügen.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, erklärt, dass die Verordnung nicht über der Kirchenordnung steht. Ein Zwang zum Besuch des Religionsunterrichtes kann nicht festgelegt werden.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, stellt fest, dass eigentlich eine Einigkeit besteht. Mit dem Wort „grundsätzlich“ wird der Grundsatz bestätigt. Es bestehen aber auch Ausnahmeregelungen. „Grundsätzlich“ bedeutet nicht, dass der Besuch des Religionsunterrichtes freiwillig ist.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, kennt Kinder, die Mitglieder der Landeskirche sind, jedoch den Unterricht in der Freien Evangelischen Gemeinde besuchen. Er ist der Meinung, dass ein Obligatorium für den kirchlichen Unterricht nicht formuliert werden kann. Zulässig ist höchstens die Voraussetzung für die Konfirmation.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, berichtet aus der vorberatenden Kommission. Die Überlegung von Diakon Roland Pöschl wurde bedacht. Mit „Religionsunterricht“ ist nicht nur der „kirchliche Unterricht“ gemeint. Der Religionsunterricht ist gegenseitig anerkannt.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, fragt nach, ob diese gegenseitige Anerkennung irgendwo festgelegt ist. Gibt es eine Verordnung dazu? In Sirnach besteht die gegenseitige Anerkennung nicht.

Kirchenratspräsident Wilfried Bühler erklärt, dass unterschieden werden muss, was für den Religionsunterricht gilt und was für die Zulassung zur Konfirmation. Wird der Religionsunterricht nicht besucht, besteht die einzige Sanktion darin, dass nicht konfirmiert wird. Daraus schliessen viele, dass dies die einzige Spielregel für den Besuch des Religionsunterrichtes ist. Das stimmt nicht. In anderen Ländern liegt das Datum der Konfirmation weit nach dem obligatorischen Schulunterricht. Wenn das im Thurgau der Fall wäre, würde man nicht mehr vom Religionsunterricht sprechen. Das Wort „obligatorisch“ ist wichtig. Es gibt Lehrer, die vom Religionsunterricht als einem

Freifach sprechen. Das verunsichert die Eltern. Das grundsätzliche Obligatorium ist wichtig. Natürlich können die Eltern sagen, dass sie nicht verpflichtet sind, das Kind in den Religionsunterricht zu schicken. Zur Begründung könnte sogar die Bundesverfassung herangezogen werden.

ABSTIMMUNGEN

Es liegen zwei Anträge vor.

Antrag Herrmann: „Als Voraussetzung für die Konfirmation ist der Besuch des Religionsunterrichts für Kinder und Jugendliche, die der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau angehören, grundsätzlich obligatorisch.“

Antrag Gahlinger: Das Wort „grundsätzlich“ soll gestrichen werden.

Gegenüberstellung Antrag Herrmann / Kommissionsfassung
Der Antrag Herrmann wird abgelehnt.

Gegenüberstellung Antrag Gahlinger / Kommissionsfassung
Der Antrag Gahlinger wird abgelehnt.

Der Paragraph bleibt wie vorgeschlagen bestehen.

§ 4098, gestrichen

Keine Wortmeldungen

§ 4099

Keine Wortmeldungen

§ 4100

Keine Wortmeldungen

§ 4101

Keine Wortmeldungen

§ 4102, gestrichen

Keine Wortmeldungen

§ 4102 bis

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, **stellt den Antrag**, den Paragraphen wie folgt zu formulieren: „In der Fachaufsicht wird die Kirchenvorsteherschaft von einer vom Kirchenrat bestimmten Fachstelle unterstützt.“ Das entspricht derjenigen Formulierung, wie sie im Zusammenhang mit der Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ beschlossen wurde.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Kunz: „In der Fachaufsicht wird die Kirchenvorsteherschaft von einer vom Kirchenrat bestimmten Fachstelle unterstützt.“

Gegenüberstellung Antrag Kunz / Kommissionsfassung

Der Antrag Kunz wird mit 53 Ja- zu 33 Neinstimmen angenommen. Der Paragraph wird entsprechend angepasst.

Titel „7b Kirchliches Feiern mit Kindern und Jugendlichen“

Keine Wortmeldungen

§ 4103

Keine Wortmeldungen

§ 4104

Keine Wortmeldungen

§ 4105

Keine Wortmeldungen

§ 4106

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, stellt fest, dass mit dieser Formulierung eine weitere Verwässerung stattfindet. Der Jugendgottesdienst soll gestärkt werden. Was wird unter „Anlass“ verstanden? Sind Go-Kart-Fahren und Fussballmatchschauen auch Gottesdienste? Es sollte eine klare Trennung stattfinden. Ein Jugendgottesdienst beinhaltet gewisse Formen. Er **stellt den Antrag** das Wort „Anlass“ zu streichen.

Kirchenratspräsident Wilfried Bühler erklärt, dass dieser Paragraph unter dem Titel „Kirchliches Feiern mit Kindern und Jugendlichen“ steht. Es ist Tatsache, dass in einigen Kirchgemeinden auch ein „Suppe-schöpfen“ als vorgeschriebener Besuch gemäss der Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ gilt. Wenn das unterbunden wer-

den soll, müsste dem Antrag Pöschl zugestimmt werden. Besteht jedoch die Meinung, dass die Jugendlichen so einen etwas weiteren Horizont über das kirchliche Leben erhalten, muss der Antrag abgelehnt werden. Es ist jedoch störend, wenn irgendwelche Anlässe als Jugendgottesdienst bezeichnet werden.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, ist ebenfalls der Meinung, dass Jugendliche auch sozial eingebunden werden sollen. Allerdings haben Jugendgottesdienste eine gewisse Form. Dazu gehören ein Gebet, ein Lied, eine inhaltliche Auseinandersetzung usw. Natürlich sind soziale Einsätze auch möglich. Aber mit der jetzigen Formulierung können auch nur Anlässe oder nur Jugendgottesdienste gemacht werden. Es wird immer schwieriger, Jugendgottesdienste zu erteilen. Wo bleiben die Möglichkeiten, wenn der Jugendgottesdienst nicht durch die Kirchenordnung gestützt wird?

Pfr. Peter Keller, Lengwil, möchte keine Einschränkung wie das der Antrag Pöschl vorschlägt. In Lengwil gestalten die Jugendlichen einmal im Jahr an einem Nachmittag Adventskränze für die Senioren der Gemeinde und überbringen sie diesen. Bei diesem Bastelnachmittag wird nicht gebetet oder gesungen. Doch die Jugendlichen machen etwas Generationenübergreifendes für die Gemeinde. Dieser Nachmittag zählt auch als Punkt für die Jugendgottesdienstpflicht. Es ist auch eine Art Gottesdienst. Es dient Gott, dem Nächsten eine Freude zu machen. Es sollte eine gewisse Flexibilität und Offenheit vorhanden sein, um solche Dinge anzuerkennen. Auch ein christlicher Film kann dazu zählen. Das Wort „Anlass“ soll stehen bleiben.

Susanna Dschulnigg, Kreuzlingen, stellt fest, dass dieser Paragraph unter dem Titel „kirchliches Feiern“ steht. Anlässe sind keine Gottesdienste. Anlässe gehören in den Bereich der kirchlichen Freizeitangebote. Sie unterstützt den Antrag Pöschl.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erklärt, dass die vorberatende Kommission nicht der Meinung war, dass die Jugendgottesdienste verwässert werden sollten. Es werden zwei Sachen vermischt. Es gibt die Jugendgottesdienste und es gibt Anlässe, die für Jugendliche und Kinder sind. Weder das eine noch das andere soll ausgeschlossen werden. Es muss Hand in Hand erlebt werden. Die Jugendlichen sollen erleben, dass ein Anlass in der Freizeit auch ein Gebet beinhalten kann. Im Gegenzug kann man im Jugendgottesdienst auch einmal ein Spiel machen.

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld, macht darauf aufmerksam, dass es hier nicht um die Zulassung zur Konfirmation geht. Es geht hier um einen weiteren Rahmen, nämlich um das gesamte gottesdienstliche Handeln. Wie es mit den zwölf Punkten steht für die Zulassung zur Konfirmation, kann jede Gemeinde selber definieren. Daher ist es wichtig, dass dieser Paragraph weit gefasst wird.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Pöschl: „und Anlässen“ wird gestrichen.

Gegenüberstellung Antrag Pöschl / Kommissionsfassung

Der Antrag Pöschl wird abgelehnt. Der Paragraph bleibt wie vorgeschlagen bestehen.

§ 4107

Dr. Johannes von Heyl, Roggwil, hat eine Verständnisfrage. In § 4024^{bis} wurde festgehalten, dass der Gottesdienst allen offen steht. Ist § 4107 nun eine Einschränkung oder eine Ausweitung? In der ursprünglichen Fassung stand „Familiengottesdienst“. Entweder muss der Paragraph erklärt werden oder der Begriff „Familiengottesdienst“ wird wieder eingefügt.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erklärt, dass genau die Frage von Dr. Johannes von Heyl zu der aktuellen Formulierung führte. Kinder und Jugendliche werden nicht nur zu altersgerechten oder altersspezifischen Anlässen eingeladen, sondern auch zu generationenübergreifenden Gottesdiensten und Anlässen. Das Wort „Familiengottesdienst“ wird je länger je mehr durch das Wort „Generationengottesdienst“ abgelöst. Senioren sollen nicht ausgeschlossen sein. Es sollen Gottesdienstformen gefunden werden, damit „Gemeinde“ als Ganzes erlebt werden kann.

§ 4108, gestrichen

Keine Wortmeldungen

§ 4109

Judith Hübscher Stettler, Gachnang, fragt nach der Bedeutung des Wortes „besonders“ im zweiten Teil des zweiten Absatzes.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler ist der Meinung, dass es keine Rolle spielt, ob „besonders“ steht oder nicht. Wichtig ist der Unterschied zu Absatz 1. Es ist ein Unterschied, ob man von den Voraussetzungen spricht oder von einer Ausbildung.

Judith Hübscher Stettler, Gachnang, **stellt den Antrag** das Wort „besonders“ zu streichen.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Hübscher zu Absatz 2: Das Wort „besonders“ soll gestrichen werden.

Gegenüberstellung Antrag Hübscher / Kommissionsfassung

Der Antrag Hübscher wird mehrheitlich angenommen. Der Paragraph wird entsprechend abgeändert.

§ 4110

Roland Gahlinger, Aadorf-Aawangen, findet „ein angemessener Teil“ einen etwas grosszügigen Ausdruck. Soll die Mehrheit oder die Minderheit auf den Sonntag gelegt werden? Er wünscht sich eine deutlichere Formulierung.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt, dass hier von Gemeinde zu Gemeinde Unterschiede bestehen können. Wichtig ist, dass der Sonntag nicht völlig preisgegeben wird. Darum wird hier eine etwas weitere Formulierung gewählt.

Titel „7c Konfirmationsjahr“

Keine Wortmeldungen

§ 4111

Keine Wortmeldungen

§ 4112

Keine Wortmeldungen

§ 4113

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, fragt nach, ob ein Konfirmandenlager ergänzend zu den 40 Lektionen angeboten wird. Welcher Pfarrer bietet unter diesen Voraussetzungen noch ein Konfirmandenlager an? Meistens wurden 12 Lektionen angerechnet. Das Konfirmandenlager ist sehr wichtig. Dort wächst die Beziehung zwischen Pfarrer und Konfirmanden. Die Konfirmanden erleben den Pfarrer nicht nur in der Unterrichtssituation. Er wird fassbar. Das Konfirmandenlager bleibt in Erinnerung. Die Formulierung sollte so abgeändert werden, dass das Konfirmandenlager angerechnet werden kann. Er **stellt einen** entsprechenden **Antrag**.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erklärt, dass es im Moment um das Wort „ergänzt“ geht. Entweder soll das Konfirmandenlager ein Teil der 40 Lektionen sein oder ergänzend zu den 40 Lektionen. 40 Lektionen sind relativ wenig. Wenn man 12 Lektionen abzählen würde, würde sich der Unterricht fast halbieren. Ein Lager soll eine Ergänzung bleiben. Der Konfirmationsunterricht lebt von der Regelmässigkeit. Man trifft sich über das ganze Jahr. Gerade in der Entwicklungsphase, die Jugendliche in einer 3. Oberstufe durchlaufen. Die Veränderung in dieser Zeit ist sehr gross. Eine Begleitung kann stattfinden. Pfr. Hansruedi Vetsch plädiert für die Kommissionsfassung.

Pfr. Peter Keller, Lengwil, ist der Meinung, dass das Lager zusätzlich sein soll. Lager sind sehr wichtig und ein sehr guter Start für den Unterricht. Ein Lager beinhaltet mindestens 20 Lektionen. Würden diese von den Pflichtlektionen abgezählt, blieben zu wenige Lektionen übrig.

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld, fragt nach, was man unter Lektion versteht. Ist eine Lektion die wöchentliche Zusammenkunft oder ist mit Lektion eine Schullektion von 45 Minuten gemeint? Wenn die wöchentliche Zusammenkunft gemeint ist, entstehen Probleme. Da ab den Sommerferien bis zur Konfirmation im Frühling gar nicht genügend Wochen vorhanden sind.

Kirchenrätin Ruth Pfister erklärt, dass mit Lektion eine 45-minütige Schullektion gemeint ist.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Pöschl: „Der Konfirmandenunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen. Läger können angerechnet werden.“

Gegenüberstellung Antrag Pöschl / Kommissionsfassung

Der Antrag Pöschl wird abgelehnt. Der Paragraph bleibt wie vorgeschlagen bestehen.

§ 4114

Andreas Winkler, Frauenfeld, stellt fest, dass in Absatz 1 das Wort „Kirchgemeinde“ steht. Überall dort, wo es um eine operative Aktion geht, müsste präzisiert werden, wer ausführt. Ist es die Kirchgemeinde, die Kirchgemeindeversammlung oder die Kirchenvorsteherschaft? Er bittet um Klärung und **stellt den Antrag** „Kirchgemeinde“ durch „Kirchenvorsteherschaft“ zu ersetzen.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt, dass diese Diskussion bereits bei § 4090 hätte geführt werden können. „Die Kirchenvorsteherschaft erlässt im Rahmen der synodalen Verordnung eine gemeindeeigene Regelung.“ Die ersten Versionen wurden von den Kirchgemeindeversammlungen genehmigt. Mittlerweile bestehen viele Änderungen. In den wenigsten Fällen wurden diese für die Kirchgemeindeversammlungen traktandiert. Sie wurden meistens von den Kirchenvorsteherschaften verabschiedet. Daher wurde in § 4090 die Kirchenvorsteherschaft erwähnt. § 4114 ist nun entsprechend anzupassen.

Pfr. Guido Hemmeler, Altnau, hat eine Verständnisfrage zu Absatz 1. Wie verpflichtend ist das? Er stellt fest, dass unterschiedliche Regelungen bestehen. In den Gemeinden um Altnau besteht die Verpflichtung, dass ein Konfirmand zwölf Gottesdienste, Jugendgottesdienste oder Anlässe besuchen muss. Eine andere Gemeinde verlangt acht Besuche. Das ist nicht weiter schlimm. Die Realität sieht einfach so aus, dass die Schüler diese unterschiedlichen Voraussetzungen nicht verstehen.

Kirchenrätin Ruth Pfister zitiert aus der Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“, § 21: „Für die Mittelstufe beträgt die kantonale Richtzahl 24 Besuche.“ Umgerechnet auf das Jahr sind es 12 Besuche. Das ist lediglich eine Richtzahl.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag zu Absatz 1 vor.

Antrag Winkler: „Kirchgemeinde“ soll durch „Kirchenvorsteherschaft“ ersetzt werden.

Gegenüberstellung Antrag Winkler / Kommissionsfassung
Der Antrag Winkler wird angenommen. Der Paragraph wird entsprechend abgeändert.

§ 4115, gestrichen

Keine Wortmeldungen

§ 4116, gestrichen

Keine Wortmeldungen

§ 4117

Keine Wortmeldungen

§ 4118

Robert Engeli, Bussnang, erklärt, dass in Bussnang keine eigene Oberstufe vorhanden ist. Die Kinder aus Bussnang besuchen die Oberstufe an fünf verschiedenen Orten. Immer wieder kommt es vor, dass die Jugendlichen den Konfirmandenunterricht gemeinsam mit ihren Klassenkameraden besuchen möchten. Meistens passt es auch besser vom Stundenplan her. Diesem Anliegen wird Verständnis entgegengebracht. Es wird jedoch befürchtet, dass darunter die örtliche Kirchgemeinde leidet. Die Konfirmandengruppe wird kleiner. Der Bezug der Konfirmandinnen und Konfirmanden zur eigenen Gemeinde wird kleiner. Daher **stellt** er folgenden **Antrag**: Kürzung von Absatz 3, Ergänzung mit Absatz 4 bis 6. Die Wohnortsgemeinde sollte sich zu einem Gesuch der Eltern, die ihr Kind auswärts konfirmieren lassen wollen, äussern können.

Absatz 3: „Eltern, die ihre Jugendlichen in einer anderen Kirchgemeinde unterrichten, bzw. konfirmieren lassen wollen, stellen vor Beginn des Konfirmationsjahres begründete Gesuche an die Kirchenvorsteherschaften der Wohnortsgemeinde und an die Gemeinde, in der der Unterricht oder die Konfirmation stattfinden soll.“

Absatz 4: „Die Kirchenvorsteherschaften befinden darüber innert Monatsfrist nach Gesucheingang.“

Absatz 5: „Spricht sich die Kirchenvorsteherschaft der Wohnortsgemeinde dagegen aus, wird das Gesuch bei der auswärtigen Kirchgemeinde hinfällig.“

Absatz 6: „Die Entscheide der Kirchenvorsteherschaften sind endgültig.“

In Absatz 4 soll festgehalten werden, dass die Kirchenvorsteherschaft als Gesamtbehörde, in der auch der Pfarrer als stimmberechtigtes Mitglied sitzt, entscheidet. In Absatz 5 wird das Verfahren koordiniert, in das zwei Kirchenvorsteherschaften involviert sind. Der Wohnortsgemeinde wird die prioritäre Entscheidung zugewiesen. In Absatz 6 ist im Zusammenhang mit der Bestimmung aus Artikel 65, Absatz 4 aus dem staatlichen Gesetz über die Volksschule zu verstehen: „Schulorganisatorische Anordnungen, wie die Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus oder zu einer bestimmten Lehrperson, sind keine Entscheide im Sinne dieses Gesetzes.“ Diese Entscheide

sind somit nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar. Sonst könnte es vorkommen, dass Zuweisungen erst nach Jahren definitiv werden.

Kirchenratspräsident Wilfried Bühler, schlägt vor, falls das Anliegen, dass die abgebende Gemeinde auch einverstanden sein muss, aufgenommen werden soll, diesen Paragraphen dem Kirchenrat oder der vorberatenden Kommission zur Überarbeitung zurückzugeben. Es wäre wie ein Fremdkörper in dieser Kirchenordnung, von Fristen zu sprechen. Vieles wurde gestrichen, im Hinblick auf die Verordnung zur Kirchenordnung. Die Diskussion sollte dahin gehen, ob dieses Anliegen aufgenommen werden soll. In der Praxis hatte die auswärtige Gemeinde hoffentlich die Rücksprache mit der Wohnsitzgemeinde gesucht. Es gibt Gemeindestrukturen, bei denen es allenfalls an die Substanz geht, wenn die Nachbargemeinde in diesem Bereich relativ grosszügig ist. Die Fristen und Verfahren gehören wahrscheinlich eher auf die Verordnungsstufe.

Robert Engeli, Bussnang, ist mit der Rückweisung einverstanden. Er **verändert seinen Antrag** dahingehend, dass § 4118 zur Überarbeitung zurückgewiesen wird. Dabei soll sein Anliegen mit aufgenommen werden.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, fasst den Antrag Engeli zusammen. Die Kommission und der Kirchenrat sollten eine Formulierung finden, in der die abgebende Kirchgemeinde involviert ist; bzw. mitentscheidet.

ABSTIMMUNG

Antrag Engeli: Rückweisung von § 4118 an die Kommission und den Kirchenrat zur Überarbeitung und Stellungnahme. Aufnahme des Anliegens, dass die abgebende Kirchgemeinde mitentscheiden kann.

Eine Mehrheit stimmt diesem Antrag zu. Der Kirchenrat oder die Kommission wird beauftragt, den Paragraphen umzuformulieren und das Anliegen von Robert Engeli und der Kirchgemeinde Bussnang in § 4118 aufzunehmen.

§ 4119

Keine Wortmeldungen

Titel „7 d Konfirmation“

Keine Wortmeldungen

§ 4120

Pfr. Peter Keller, Lengwil, **stellt den Antrag**, in Absatz 2 das Wort „mündige“ vor „Mitgliedschaft“ einzufügen. Mitglieder sind die Kinder nämlich bereits seit der Geburt.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt, dass der Satz auch ohne „mündig“ korrekt ist. Die Mitgliedschaft der Jugendlichen wird bestätigt und nicht erklärt. Allenfalls entstehen beim vorgeschlagenen Einschub andere Konflikte mit der Definition von „mündig“.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag zu Absatz 2 vor.

Antrag Keller: vor „Mitgliedschaft“ wird „mündige“ eingefügt.

Gegenüberstellung Antrag Keller / Kommissionsfassung

Der Antrag Keller wird abgelehnt. Der Paragraph bleibt wie vorgeschlagen bestehen.

§ 4121, gestrichen

Keine Wortmeldungen

§ 4121

Keine Wortmeldungen

§ 4122

Keine Wortmeldungen

§ 4123

Keine Wortmeldungen

§ 4124

Pfr. Guido Hemmeler, Altnau, findet die Formulierung „frühestens am 4. Sonntag nach Ostern und spätestens am Sonntag Trinitatis“ zu eng. Der enge Terminrahmen führte immer wieder zu Kollisionen und Diskussionen. Er **stellt den Antrag** anstatt „frühestens am 4. Sonntag“ „frühestens am 3. Sonntag“ einzusetzen.

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld, möchte noch den Endtermin zur Diskussion stellen. Warum wurde hier ein Endtermin festgelegt? Es kann Gründe geben, warum man mit dem Termin der Konfirmation näher an die Sommerferien gehen möchte. Ein Endtermin ist eigentlich nicht nötig.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt, dass der Endtermin erst seit kurzem im Vorschlag steht. Die Konfirmationen finden verteilt über einen ganzen Monat statt. Diese breite Zeitspanne nimmt der Konfirmation etwas das Gewicht. Früher wurde am Palmsonntag oder allenfalls am Sonntag vorher konfirmiert. Diese Zeit-

spanne noch weiter auszudehnen macht keinen Sinn. Keine Kirchgemeinde hat je nachgefragt, ob die Konfirmation ausnahmsweise auch später stattfinden könnte.

Dr. Johannes von Heyl, Roggwil, fragt nach, was der Zusatz „oder Feiertag“ bedeutet. Kann die Konfirmation auch an Auffahrt oder am Pfingstmontag stattfinden?

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler antwortet, dass Auffahrt häufig als Konfirmationstag genutzt wird. Liegt die Auffahrt in der Ferienzeit, kann die Konfirmation natürlich nicht dann stattfinden. Benötigt man zwei Daten, werden häufig der Sonntag vor Auffahrt und Auffahrt dazu benutzt. Der Pfingstmontag wäre möglich, wird aber im Thurgau nicht benutzt.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Hemmeler: „..., frühestens am 3. Sonntag nach Ostern ...“

Gegenüberstellung Antrag Hemmeler / Kommissionsfassung

Der Antrag Hemmeler wird mehrheitlich abgelehnt. Der Paragraph bleibt wie vorgeschlagen bestehen.

12.15 Uhr: Unterbruch der Verhandlungen für das Mittagessen

13.50 Uhr: Fortsetzung der Beratungen

Der Präsident der vorberatenden Synodalkommission **Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, bedankt sich für das engagierte Mitdiskutieren und die zügigen Verhandlungen am Morgen.

Titel „7 e Kirchliche Freizeitangebote“

Keine Wortmeldungen

§ 4125

Keine Wortmeldungen

§ 4126

Keine Wortmeldungen

§ 4127

Keine Wortmeldungen

Titel „8. Seelsorge“

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erklärt, dass in diesem Abschnitt viel umgestellt wurde. Seelsorge ist ein wichtiger Begriff und eine zentrale Tätigkeit in unserer Kirche und unseren Pfarrämtern. Aber auch alle anderen Menschen sind dazu eingeladen. In der vorberatenden Kommission wurde festgestellt, dass eine Unterscheidung besteht zwischen Seelsorge, die durch Amtsträger wahrgenommen wird und Besuchen, Kontakten und Gesprächen, die von Freiwilligen übernommen werden. Das kann auch als Seelsorge verstanden werden. Diese Unterscheidung führte zum Umbau dieses Abschnitts. Im Strafgesetzbuch wird vom Berufsgeheimnis der Geistlichen gesprochen. Mit Geistlichen sind Priester, Imame und Pfarrer gemeint. Es ist nicht wertend gemeint, aber es bestehen einfach diese beiden Bereiche: Geistliche und Laien. Diese beiden Bereiche sollen als gegenseitige Ergänzung verstanden werden und nicht als Wertung oder Hierarchie. Unter Kapitel 9 wird dann in § 4138 der Besuchsdienst erwähnt. Das Kapitel 8 ist für Pfarrerrinnen, Pfarrer, Diakoninnen und Diakone. Der Begriff Seelsorger/Seelsorgerin wird mit dem Pfarrer, der Pfarrerin identifiziert. Dazu sollte Sorge getragen werden. In den Spitälern sind die Seelsorger immer noch willkommen. Viele Türen gehen auf. Die Menschen kommen zum Pfarrhaus. Diese Wahrnehmung sollte nicht überbewertet werden, aber dem Begriff Seelsorger/Seelsorgerin soll doch Sorge getragen werden.

§ 4128

Keine Wortmeldungen

§ 4129

Beat Nef, Neukirch an der Thur, **stellt den Antrag**, Absatz 2 zu streichen. Er ist der Meinung, dass die Erklärung, was Seelsorge ist, nicht in diesen Paragraphen gehört.

Pfr. Peter Kuster, Lustdorf, **stellt den Antrag**, Absatz 1 mit „und Gefängnissen“ zu ergänzen. Die Seelsorge in den Gefängnissen findet bereits statt und gehört zu den elementarsten Diensten der Kirche. Diese Seelsorge soll auch in der Kirchenordnung stehen.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, ist überzeugt, dass die Seelsorge hier definiert werden darf. Die Beschreibung ist nicht abschliessend. Es kann eine Abgrenzung zum Beispiel zu Psychotherapien sein. Der Kirchenrat hatte diesen Paragraphen sehr treffend formuliert. Die vorberatende Kommission brachte lediglich das Element des Abendmahls ein.

ABSTIMMUNGEN

Es liegen zwei Anträge vor.

Antrag Kuster zu Absatz 1: Ergänzung mit „und Gefängnissen“

Antrag Nef: Streichung von Absatz 2

Gegenüberstellung Antrag Kuster / Kommissionsfassung

Der Antrag Kuster wird mit grosser Mehrheit angenommen. Der Absatz 1 wird ergänzt und heisst neu: „Die Kirchenvorsteherschaft sorgt dafür, dass besonders Menschen, welche sich in seelischer oder leiblicher Notlage befinden, seelsorgerlich begleitet werden, auch in den Heimen, Spitälern und Gefängnissen.“

Gegenüberstellung Antrag Nef / Kommissionsfassung

Der Antrag Nef wird abgelehnt. Der Absatz 2 bleibt wie vorgeschlagen bestehen.

§ 4130

Keine Wortmeldungen

§ 4131

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, war einmal in einer Situation, in der er durch den Kirchenrat vom Seelsorgegeheimnis entbunden wurde. Die Situation erforderte ein sehr schnelles Handeln. Was wäre gewesen, wenn der Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler nicht erreichbar gewesen wäre? Wäre es in Notfällen auch möglich den Dekan zu fragen?

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler würde die Instanz nicht weiter öffnen. Es ist eine sehr heikle Angelegenheit.

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, führt weiter aus, dass es in der vorgenannten Situation um einen drohenden Suizid ging und man nicht zuwarten konnte.

Pfr. Peter Kuster, Lustdorf, möchte den Paragraph mit drei Absätzen optisch leserlicher gliedern: 1. Seelsorgerliches Handeln verpflichtet ... 2. Werden sie von anderen Personen unterstützt ... 3. Die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses ...

Pfr. Guido Hemmeler, Altnau, findet den Paragraphen sehr gut. Er beachtete einmal die Schweigepflicht nicht mit Erlaubnis der anvertrauenden Person. Später zog diese Person die mündliche Erlaubnis wieder zurück. Daraus resultierte für ihn sogar eine Anzeige. Der Gerichtsbeschluss gab ihm dann zwar recht, aber er möchte eine solche Situation nie wieder erleben. Es muss sehr vorsichtig mit diesem Thema umgegangen werden.

Judith Hübscher Stettler, Gachnang, findet es wichtig, dass nur die oberste Kirchenbehörde entbinden kann. Amtspersonen dürfen, ja müssen sogar in solchen Situationen die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde informieren. Es entbindet einen nicht vom Seelsorgegeheimnis.

Kirchenrat Rolf Bartholdi stimmt Pfr. Guido Hemmeler zu. Die schriftliche Form der Entbindung von der Geheimhaltungspflicht durch die vorgesetzte Behörde ist gemäss Strafgesetzbuch notwendig. Auch die Person, welche die Herrschaft über das Geheimnis hat, müsste in schriftlicher Form darauf verzichten.

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld fragt nach, ob bei einer Entbindung von der Geheimhaltungspflicht die Behörde die rechtliche Verantwortung übernimmt. Oder bleibt diese beim Seelsorgenden?

Kirchenrat Rolf Bartholdi erklärt, dass durch die Aufhebung der Geheimhaltungspflicht für den Geistlichen oder den Arzt keine zivil- oder strafrechtlichen Konsequenzen drohen. Wird ein Geheimnis ohne Entlastung verraten, macht man sich strafbar. Die Folge der Entlastung ist, dass man sich nicht strafbar macht. Natürlich muss bei einer Entlastung aufgepasst werden, wie man mit einem Geheimnis umgeht. Möchte man zum Beispiel aus Gewissensnöten von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden, müsste man ein Gesuch stellen an die vorgesetzte Behörde oder an die Person, die das Geheimnis in sich trägt.

ABSTIMMUNGEN

Mittlerweile sind die Anliegen von Pfr. Peter Kuster und Pfr. Guido Hemmeler als **schriftliche Anträge eingegangen**.

Antrag Kuster: Der Paragraph soll optisch besser gegliedert werden.

Antrag Hemmeler: Vor „Bewilligung“ soll das Wort „schriftlicher“ eingefügt werden.

Der Antrag Kuster ist rein redaktioneller Art. Eine grosse Mehrheit stimmt dem Antrag Kuster zu. Die Redaktionskommission nimmt sein Anliegen auf.

Gegenüberstellung Antrag Hemmeler / Kommissionsfassung

Der Antrag Hemmeler wird angenommen. Der Paragraph wird entsprechend angepasst.

§ 4132

Keine Wortmeldungen

§ 4133, gestrichen

Keine Wortmeldungen

§ 4134, gestrichen

Keine Wortmeldungen

§ 4135, gestrichen

Keine Wortmeldungen

Titel „9. Diakonie, Mission, Ökumene, Entwicklungszusammenarbeit und Bewahrung der Schöpfung“

Keine Wortmeldungen

Titel „9 a Diakonie“

Keine Wortmeldungen

§ 4136

Roland Zuberbühler, Sirmach, **stellt den Antrag**, dass § 4137 als Absatz 3 in § 4136 eingesetzt wird. Die Marginalie soll ebenfalls angepasst werden. Sie soll neu „Bedeutung und Auftrag“ heissen. Bereits in § 4136 ist vom Auftrag die Rede. Da wäre es nur folgerichtig, wenn auch der Auftrag für die Gemeindeglieder in diesem Paragraphen vorkommt.

Pfr. Peter Keller, Lengwil, möchte den Absatz 2 ergänzen. Das Amt des Diakons wurde erst zur Zeit der Apostelgeschichte eingeführt. Er **stellt den Antrag** in Absatz 2 „und der neutestamentlichen Gemeinde“ einzufügen.

Thomas Pfister, Amriswil-Sommeri, findet, dass der Absatz 1 den Eindruck erweckt, Diakonie sei nur etwas für Randständige und für alle anderen nicht. Alle, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden, sollten auf diakonische Hilfe zählen können. Er **stellt den Antrag**, den Teilsatz „die am Rand der Gesellschaft stehen“ durch „die sich in schwierigen Lebenslagen befinden und“ zu ersetzen. Man muss nicht randständig sein, um ein diakonisches Angebot anzunehmen. Die Schwelle soll so tief gehalten werden, dass jede und jeder das Gefühl hat „ich darf“.

Kirchenrätin Regula Kummer bedankt sich für die Anregungen. Diakonie ist ein wichtiges Thema. Im Jahr 2014 findet in der Schweiz eine Diakoniekampagne statt. Die Kirchgemeinden sind aufgerufen, sich daran zu beteiligen. In diesem Zusammenhang hat man sich Gedanken zum Diakonieverständnis gemacht. Da heisst es zum Beispiel zu einem Bild eines trauernden Menschen: „Du bist der- oder diejenige, der oder die helfen kann.“ Die Fachkommission machte sich dazu auch Gedanken. Ist es so, dass eine Person immer hilft und die andere Person ein Leben lang Hilfe benötigt? Jeder Mensch kann in einer Lebenslage sein, in der er Hilfe benötigt. Jeder Mensch kann in einer Lebenslage sein, in der er Hilfe gibt. Die Formulierung aus dem Antrag Pfister ist gut.

ABSTIMMUNGEN

Es liegen drei Anträge vor.

Antrag Zuberbühler wird zurückgestellt, bis § 4137 inhaltlich diskutiert wird.

Antrag Pfister zu Absatz 1: Der Teilsatz „die am Rand der Gesellschaft stehen“ ist durch „die sich in schwierigen Lebenslagen befinden und“ zu ersetzen.

Antrag Keller zu Absatz 2: Ergänzung mit „und der neutestamentlichen Gemeinde“.

Gegenüberstellung Antrag Pfister / Kommissionsfassung
Der Antrag Pfister wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Gegenüberstellung Antrag Keller / Kommissionsfassung
Der Antrag Keller wird mit 42 Ja- zu 37 Neinstimmen angenommen.

§ 4136 heisst neu:

Absatz 1: Diakonie ist der Auftrag aus dem Evangelium an die christliche Gemeinde, sich für jene einzusetzen, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden und dauernd oder vorübergehend Hilfe, Begleitung oder Trost brauchen.

Absatz 2: Das diakonische Handeln orientiert sich an Botschaft, Leben und Handeln von Jesus Christus und der neutestamentlichen Gemeinde.

§ 4137

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld, ist der Meinung, dass Absatz 2 nicht gestrichen werden sollte. Der Absatz aus der kirchenrätlichen Vorlage heisst: „Die Angebote der Diakonie sind grundsätzlich offen für alle Menschen.“ Die Begründung der Kommission für die Streichung dieses Absatzes ist einleuchtend. Diakonie ist selbstverständlich und nicht gebunden an eine Bevölkerungsschicht oder Menschen der eigenen Kirchgemeinde. Trotzdem ist es wichtig, dass dieser Satz hier steht. In einer Zeit, die immer multikultureller und multireligiöser wird, in der unter Umständen die finanziellen Mittel knapper werden, ist das eine grosse Herausforderung. Es geht um den Menschen in seiner Notlage, wer auch immer er ist. Absatz 2 ist wie eine Aufgabenstellung, die selbst gestellt wird. Pfr. Markus Aeschlimann **stellt den Antrag**, den gestrichenen Absatz 2 wieder in die Verordnung aufzunehmen.

Pfr. Frank Sachweh, Sulgen, möchte die Aussagen seines Vorgängers unterstreichen. Es sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass die Angebote der Diakonie für alle Menschen offen sind. Es sollte sogar präzisiert werden „unabhängig von Herkunft, Biographie, Konfession und Religion.“ Der Grund dafür liegt in der biblischen und pfarramtlichen Praxis. Im Lernvikariat erlebte er ein negatives Beispiel, als sein Vikariatsleiter lediglich die Menschen im Spital besuchte, die in der Kirchgemeinde aktiv waren oder mit denen sich der Leiter gut stellen wollte. Das Neue Testament zeigt an unzähligen Stellen, dass die Liebe Gottes zu den Menschen eine entgrenzte Liebe ist. Gott ist komplett ohne Grenzen, die wir so gerne ziehen zwischen Gläubigen und Ungläubigen, zwischen Arm und Reich, zwischen Behinderten und Nichtbehinderten, Jesus hat niemals nach Kirchensteuer, nach Kirchenzugehörigkeit oder angeblicher Wichtigkeit eines Menschen gefragt. Er versuchte die Not der Menschen zu lindern, so gut es ging. Bezeichnend für seine Einstellung ist das Gleichnis vom „Barmherzigen Samariter“. Diakonie oder auch Seelsorge ist der Ort, an dem es in einer Kirchenordnung sprachlich klar werden muss, dass es letztendlich nicht um die Kirche geht, sondern um diese universelle und unbegrenzte Liebe von Gott zu den Menschen. Wer sich im Alltag um Liebe bemüht in Seelsorge und Diakonie, der muss auch gar nicht mehr so viel von Gott sprechen. Er oder sie zeigt Gott. Pfr. Frank Sachweh **stellt den Antrag**, den Absatz 2 wieder einzufügen und mit „unabhängig von Herkunft, Biographie, Konfession und Religion“ zu ergänzen.

ABSTIMMUNGEN

Es liegen drei Anträge vor.

Antrag Aeschlimann: wieder einfügen des gestrichenen Absatz 2

Antrag Sachweh: wieder einfügen des gestrichenen Absatz 2, ergänzt mit „unabhängig von Herkunft, Biographie, Konfession und Religion“

Antrag Zuberbühler: § 4137 als Absatz 3 in § 4136 einfügen, Marginalie anpassen „Bedeutung und Auftrag“

Gegenüberstellung Antrag Aeschlimann / Antrag Sachweh

Der Antrag Aeschlimann erhält 50 Stimmen, der Antrag Sachweh 51 Stimmen. Der Antrag Aeschlimann scheidet aus. *(Anmerkung: Es lag ein Rechenfehler vor, die Stimmenzahl für den Antrag Aeschlimann wurde später auf 40 Stimmen korrigiert.)*

Gegenüberstellung Antrag Sachweh / Kommissionsfassung

Der Antrag Sachweh wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Roland Zuberbühler, Sirnach, zieht **seinen Antrag zurück**.

Der Absatz 2 wird wieder eingefügt und ergänzt. Er heisst neu:

„Die Angebote der Diakonie sind offen für alle Menschen, unabhängig von Herkunft, Biographie, Konfession und Religion.“

§ 4137 bis

Rolf Zimmermann, Affeltrangen, findet die Formulierung unklar. Bei wem können diese Stellen beantragt werden?

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler versteht die Irritation. Wie bei den Pfarramtsstellen liegt die Kompetenz für Diakonatsstellen beim Kirchenrat. Der Kirchenrat schafft, reduziert oder stockt die Stellen auf - auf Antrag der örtlichen Gemeinde. Im Unterschied zu den Diakonatsstellen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung bei den Stellen im sozialdiakonischen Dienst abschliessend. Die diesbezüglichen Kompetenzen sind in § 72 der Kirchenverfassung geregelt. Damit die Formulierung auch in der Kirchenordnung klar ist, **beantragt** er den Einschub der Worte „beim Kirchenrat“.

Dr. Johannes von Heyl, Roggwil, schlägt vor, die Worte „die Schaffung“ zu streichen.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler zitiert aus der Kirchenverfassung § 72, Ziffer 26: „Er (der Kirchenrat) entscheidet nach Rücksprache mit den Beteiligten über (b.) die Schaffung, Änderung des Umfangs oder Aufhebung von Pfarrämtern oder Teilzeitpfarrämtern und Diakonaten.“ Er plädiert dafür, die Worte „die Schaffung“ beizubehalten, da sie aus der Verfassung stammen.

Synodalpräsident Urs Steiger schlägt die Umstellung des Satzes vor: „Zur Umsetzung des diakonischen Auftrags kann die Kirchgemeinde Stellen für entsprechend ausgebildete Mitarbeitende im sozialdiakonischen Dienst schaffen, sowie beim Kir-

chenrat die Schaffung von Diakonatsstellen beantragen.“ Dadurch wird klar, dass nur die Diakonatsstellen beim Kirchenrat beantragt werden müssen.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, stellt fest, dass eine Differenzierung zwischen Diakonatsstellen und Stellen für sozialdiakonische Mitarbeitende besteht. Gemäss einem Kreisschreiben des Kirchenrates mussten diese Stellen dem Kirchenrat innerhalb einer bestimmten Frist gemeldet werden. Darf die Kirchengemeinde nun bei nicht gemeldeten Stellen weiterhin selber entscheiden?

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt, dass im Nachgang zur Rechtsstellungsverordnung die angesprochene Situation geklärt wurde. Es wurde damals festgehalten, dass alle Pfarrstellen Stellen im Sinne § 72 der Kirchenverfassung sind. Dies gilt auch für die damals bestehenden Diakonatsstellen. Die Kirchengemeinde konnte jedoch bis zu einem bestimmten Datum entscheiden, ob sie eine bestehende Stelle für sozialdiakonische Mitarbeitende als Stelle im Sinne von § 72 der Kirchenverfassung verstanden haben möchte. Seit diesem Zeitpunkt, in den Jahren seit Inkraftsetzung der Rechtsstellungsverordnung, sind beide Optionen möglich: Eine Kirchengemeinde konnte die Schaffung, Reduzierung oder Aufstockung eines Pfarramtes oder einer Diakonatsstelle beim Kirchenrat beantragen. Oder sie konnte Stellen für weitere Mitarbeitende selber schaffen.

Kirchenrätin Regula Kummer erklärt, dass es der Bewilligungspflicht unterliegt, wenn eine Pfarrstelle reduziert werden soll und dadurch eine Schaffung einer Diakonatsstelle ermöglicht wird.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, plädiert für die Variante von Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler. Sie ist sprachlich etwas holprig, aber kongruent zur Verfassung.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, erklärt, dass für eine Diakonatsstelle ein ordinierter Diakon angestellt werden muss. Die Ordination macht aus, dass der Kirchenrat die Stelle bewilligen muss.

Pfr. Guido Hemmeler, Altnau, empfiehlt die Formulierung beizubehalten. Entweder werden die Stellen beim Kirchenrat oder bei der Kirchengemeindeversammlung beantragt.

Rolf Zimmermann, Affeltrangen, ist der Meinung, dass die Kirchenvorsteherschaft eine Stellenerhöhung sowieso bei der Kirchengemeindeversammlung beantragen muss. Es kann nicht eine Stelle beim Kirchenrat beantragt werden und bei der Kirchengemeindeversammlung nicht. Die Frage bleibt offen, wer bei wem beantragt und wer entscheidet.

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld, erklärt, dass unterschieden werden muss zwischen Stellen, die kantonalkirchlich verankert werden sollen und solchen, die bei der Kirchengemeinde verankert sind. Eine Diakonatsstelle ist eigentlich kantonalkirchlich verankert. Eine sozial-diakonische Stelle ist bei der Kirchengemeinde verankert. Diese Unterscheidung ist richtig. Sie kommt dann zum Tragen, wenn ein ordinierter Diakon gewählt und eingesetzt werden soll. Wenn eine Kirchengemeinde die landeskirchliche Verankerung möchte, betrifft es den ersten Teil des Paragraphen und

wenn diese Verankerung nicht gewünscht ist, kommt der zweite Teil zum Tragen. Er plädiert für die Version von Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler.

Synodalpräsident Urs Steiger macht einen weiteren Vorschlag: „Zur Umsetzung des diakonischen Auftrags kann die Kirchgemeinde beim Kirchenrat die Schaffung von Diakonatsstellen beantragen. Sie kann selbst Stellen für entsprechend ausgebildete Mitarbeitende im sozialdiakonischen Dienst schaffen.“

Kirchenrätin Regula Kummer findet den Vorschlag hilfreich. Sie möchte ihn in Anlehnung der Verfassung ergänzen: „Zur Umsetzung des diakonischen Auftrags kann die Kirchgemeinde beim Kirchenrat die Schaffung, die Änderung des Umfangs oder die Aufhebung von Diakonatsstellen beantragen. Sie kann selbst Stellen für entsprechend ausgebildete Mitarbeitende im diakonischen Dienst schaffen.“

Kirchenratspräsident Wilfried Bühler zieht seinen Antrag zugunsten des Vorschlages von Synodalpräsident Urs Steiger **zurück**. Allenfalls kann die Formulierung von der Redaktionskommission oder in der zweiten Lesung noch verbessert werden.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, zeigt an diesem Beispiel auf, dass solche Diskussionen sehr viel Zeit benötigen. Besser wäre, wenn jemand eine treffende Formulierung für die zweite Lesung erarbeiten würde. Es ist auch möglich, eine Direktive anzugeben und einen Paragraphen zur Neuformulierung zurückzustellen.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Der Vorschlag von Synodalpräsident Urs Steiger wurde vom **Kirchenrat** mittlerweile überarbeitet und in schriftlicher Form als **Antrag** abgegeben: „Zur Umsetzung des diakonischen Auftrags kann die Kirchgemeinde beim Kirchenrat die Schaffung von Diakonatsstellen beantragen. Sie kann selbst Stellen für entsprechend ausgebildete Mitarbeitende im sozialdiakonischen Dienst schaffen.“

Gegenüberstellung Antrag Kirchenrat / Kommissionsfassung

Der Antrag Kirchenrat wird mit grosser Mehrheit angenommen. Der Paragraph wird entsprechend abgeändert.

§ 4138

Keine Wortmeldungen

§ 4139

Keine Wortmeldungen

§ 4139, gestrichen

Keine Wortmeldungen

Titel „9 b Mission, Ökumene und Entwicklungszusammenarbeit“

Keine Wortmeldungen

§ 4140

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld, möchte zum Verständnis der Ökumene einen Zusatz in Absatz 2 formulieren. In der Vorlage ist Ökumene beschrieben mit: „Ökumene ist das Bestreben, die Solidarität unter Christen und christlichen Kirchen weltweit zu fördern.“ Natürlich ist das ein Anliegen der Ökumene. Es ist aber nicht das einzige Anliegen. Das Kernanliegen ist ein gemeinsames Verständnis des Glaubens zu finden und zu vertiefen. Die Ökumene hat in den vergangenen Jahren zwischen Evangelischen und Katholischen eher eine Abkühlung erfahren. Manchmal vielleicht sogar eine Ermüdung im Ringen um das Verständnis des gemeinsamen Glaubens. Es ist wichtig, nicht aufzugeben, sondern an der Basis gemeinsam zu feiern, theologische Diskussionen zu führen und gemeinsam über den Glauben nachzudenken. Damit wird vielleicht auch die Beheimatung in der eigenen Konfession vertieft und das Verständnis für die anderen geweckt. Er **stellt den Antrag** auf folgende Formulierung: „Ökumene ist das Bestreben, ein gemeinsames Verständnis des Glaubens und die Solidarität unter Christen und christlichen Kirchen weltweit zu fördern.“

Pfr. Gerrit Saamer, Egnach, unterstützt das Votum von Pfr. Markus Aeschlimann, findet aber das Wort „Solidarität“ zu schwach. Das Problem besteht vor allem darin, dass die Kirchen gespalten sind. Die Einheit der Kirchen sollte wieder hergestellt werden. Wir sind Glieder an dem einen Leib Christi. Ökumene soll dazu dienen, die Zersplitterung zu überwinden. Er **stellt den Antrag** den Paragraphen wie von Pfr. Markus Aeschlimann zu formulieren, das Wort „Solidarität“ jedoch durch das Wort „Einheit“ zu ersetzen.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erklärt, dass in der vorberatenden Kommission die Einheit auch zur Sprache kam. Einheit kann jedoch auch eine Provokation darstellen. Gerade in der Ökumene soll das vermieden werden, da es sich kontraproduktiv auswirken kann. Abwehrreaktionen werden ausgelöst. Die Kommission rückte daher von diesem Begriff ab.

Pfrn. Iris Siebel, Basadingen-Schlattingen-Willisdorf, versteht, warum das Wort „Solidarität“ steht. Trotzdem ist sie für den Begriff „Einheit“. Anfangs Jahr findet jeweils die Gebetswoche für „die Einheit der Christen“ statt. Besteht liturgisch eine Einheit, bedeutet es noch lange nicht, dass man mit der anderen Gruppe eine Einheit sein möchte. Einheit bedeutet „Einheit im Zentrum“. Ziel ist es, die Einheit anzustreben im Glauben an Jesus Christus. Da soll Einheit bestehen und nicht nur Solidarität.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, empfiehlt, bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Er arbeitete in einer weltweiten, ökumenischen Gruppe in Jerusalem mit. Dort war nie die Rede von der Einheit der Christen. Dieser Begriff wurde immer vermieden. Er ist unehrlich. Eine Einheit mit dem Papst ist nicht gewünscht. Den Katholiken soll dies jedoch nicht abgesprochen werden. Trotzdem kann miteinander solidarisch umgegangen werden. Es kann miteinander gesucht werden, was gemeinsam ist. Das ist aber noch lange keine Einheit. Eine Einheit wäre wunderschön. Doch be-

reits Petrus und Paulus entschieden, zwei Gemeinden zu haben. Eine in Antiochia für die Heiden-Christen und eine in Jerusalem mit den Juden-Christen. Es war keine Einheit. Sie waren sogar zerstritten.

Kirchenratspräsident Wilfried Bühler bittet, die Systematik zu beachten. Das Stichwort Ökumene wird bereits in § 4002 erwähnt. Dort wird das eigene Verständnis erklärt. In Absatz 3 heisst es: „Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau ist dem ökumenischen Anliegen verpflichtet, die Verbundenheit unter den Christen zu fördern.“ Es wird erklärt, wie sich die Evangelische Landeskirche konfessionell versteht. In Abschnitt 9d ist eher von Ökumene im Sinne des weltweiten Horizontes die Rede, nicht unbedingt vom eigenen Verständnis. Ökumene wird immer in zwei Bereichen verwendet: Ökumene am Ort und Ökumene im Sinne der weltweiten Kirche. Er empfiehlt die Kommissionsfassung; allenfalls ergänzt mit dem Antrag Aeschlimann.

Pfr. Frank Sachweh, Sulgen, fragt, warum eine Gebetswoche zur Einheit der Christen gefeiert wird. Die Vision aus Johannes, Kapitel 8 in der Jesus sagt: „Ich will, dass alle eins seien“ soll doch irgendwo aufgenommen sein. Er unterstützt das Votum von Pfr. Gerrit Saamer.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, bittet zu berücksichtigen, dass es den Begriff „Einheit in der Vielfalt“ gibt. Diese Einheit ist gemeint. Wir sind eins in der Vielfalt.

Pfr. Gerrit Saamer, Egnach, führt aus, wie der Begriff „Einheit“ gemeint ist. Der Begriff wirkt sehr stark, wenn man von einer Vereinigung ausgeht. Es ist jedoch die Rede vom Bestreben, diese Einheit zu erreichen. Das kann auch eine Einheit im Herzen sein. Es muss ja nicht gleich die institutionelle Vereinigung sein.

ABSTIMMUNGEN

Es liegen zwei Anträge vor.

Antrag Aeschlimann: „Ökumene ist das Bestreben, ein gemeinsames Verständnis des Glaubens und die Solidarität unter Christen und christlichen Kirchen weltweit zu fördern.“

Antrag Saamer: „Ökumene ist das Bestreben, die Solidarität, den Dialog und die Einheit unter den christlichen Kirchen weltweit zu fördern.“

Gegenüberstellung Antrag Aeschlimann / Antrag Saamer

Eine grosse Mehrheit stimmt dem Antrag Aeschlimann zu. Der Antrag Saamer scheidet aus.

Gegenüberstellung Antrag Aeschlimann / Kommissionfassung

Eine grosse Mehrheit stimmt dem Antrag Aeschlimann zu. Der Paragraph wird entsprechend angepasst.

Pause von 15.15 – 15:40

Synodalpräsident Urs Steiger macht einen Nachtrag zur Abstimmung zu § 4137: Gegenüberstellung Antrag Sachweh / Antrag Aeschlimann
Der Antrag Aeschlimann erhielt nicht 50 Stimmen, sondern lediglich 40. Das Abstimmungsergebnis lautet korrekt 51 zu 40. Er entschuldigt sich für dieses Versehen.

§ 4141

Keine Wortmeldungen

§ 4142

Keine Wortmeldungen

§ 4143

Keine Wortmeldungen

§ 4144

Keine Wortmeldungen

Titel „9 c Bewahrung der Schöpfung“

Keine Wortmeldungen

§ 4145

Keine Wortmeldungen

§ 4146

Pfr. Guido Hemmeler, Altnau, ist der Meinung, dass der Begriff „tragen die Verantwortlichen diesem Rechnung“ durch „versuchen die Verantwortlichen diesem Rechnung zu tragen“ ersetzt werden müsste. Es wäre eine minimale Abschwächung. Das ist realistischer. Er **stellt einen** entsprechenden **Antrag**.

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, ist der Meinung, dass „tragen die Verantwortlichen Rechnung“ nicht so stark ist, wie Pfr. Guido Hemmeler dies meint. Er plädiert für die Kommissionsfassung.

Pfr. Guido Hemmeler, Altnau, **zieht seinen Antrag zurück**.

§ 4147

Keine Wortmeldungen

Überschrift „10. Erwachsenenbildung und Kultur, Bauten“

Keine Wortmeldungen

Überschrift „ 10 a Erwachsenenbildung und Kultur“

Keine Wortmeldungen

§ 4148

Keine Wortmeldungen

§ 4149

Keine Wortmeldungen

§ 4150

Keine Wortmeldungen

§ 4151

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, findet den Paragraphen etwas unschön formuliert. Ausserdem kann Tanz so im Gesetz nicht verlangt werden. Es ist zwar gewünscht und grössere Kirchgemeinden können das auch unterstützen. Jede kleine Kirchgemeinde dazu zu verpflichten, würde zu weit führen. Er **stellt den Antrag** auf folgende Formulierung: „Die Kirchenvorsteherschaft fördert die Musik als wesentlichen Ausdruck christlichen Glaubens und Lebens, insbesondere Instrumental-, Chor- und solistische Musik unterschiedlicher Stilrichtungen.“

Irene Felix, Frauenfeld, möchte von der vorberatenden Kommission den Hintergrund wissen, warum der Tanz in diesem Paragraphen aufgenommen wurde. In Frauenfeld besteht das Gefäss „Tanz, Gebärde, Gebet“. Wenn die Kirchenbehörde ein solches Gefäss verhindert mit der Begründung, dass es nicht in der Kirchenordnung steht, wäre es wichtig, dass die Worte „sowie Tanz“ stehen bleiben würden.

Iris Hug, Roggwil, findet es sehr wichtig, dass der Tanz erwähnt wird. Sie leitet in Roggwil meditatives Tanzen; hin und wieder sogar in der Kirche.

Kirchenratspräsident Wilfried Bühler, erklärt zur Frage von Irene Felix, dass der Tanz bei einer Streichung aus dem Paragraphen nicht verboten ist. Die vorgeschlagene Formulierung ist der Auftrag, den Tanz extra zu fördern.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Kunz: „Die Kirchenvorsteherschaft fördert die Musik als wesentlichen Ausdruck christlichen Glaubens und Lebens, insbesondere Instrumental-, Chor- und solistische Musik unterschiedlicher Stilrichtungen.“

Gegenüberstellung Antrag Kunz / Kommissionsfassung

Der Antrag Kunz wird mit 55 Ja- zu 38 Neinstimmen angenommen. Der Paragraph wird entsprechend angepasst.

§ 4152

Keine Wortmeldungen

§ 4153

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt den schriftlich vorliegenden Antrag des Kirchenrates. Was bedeutet „sie fördert“? Muss die Kirche dann eine betreffende Sache in jedem Fall machen? Der Kirchenrat plädiert für die Fassung mit der Formulierung „bieten Hilfen an“.

Susanna Dschulnigg, Kreuzlingen, bittet, dem Antrag der Kommission zu folgen. Was ist der Unterschied zwischen „bietet Hilfen an“ und „fördern“? Hans Küng hat einmal gesagt: „Es gibt keinen Religionsfrieden ohne Religionsdialog.“ Mit der kirchlichen Erwachsenenbildung werden die Kirchbürger zum Religionsdialog gefördert. Es bestehen viele Angebote, bei denen Menschen in den Dialog mit anderen treten können. Was bedeutet „bietet Hilfen an“? Es ist eine sehr vage Formulierung. Erstellt der Kirchenrat ein Paket, das beinhaltet, wie man eine Veranstaltung machen könnte? Es soll ein Auftrag sein. Der Dialog oder die Fähigkeit zum Dialog soll mit eigenen Angeboten gefördert werden.

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, unterstützt seine Vorrednerin. „Fördern“ ist stärker. „Fördern“ bedeutet, dass man aktiv werden muss.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor:

Antrag Kirchenrat: „Landeskirche und Kirchgemeinden bieten Hilfen an, die ihre Mitglieder im Hinblick auf den interreligiösen Dialog fördern.“

Gegenüberstellung Antrag Kirchenrat / Kommissionsfassung

Der Antrag Kirchenrat erhält 38 Stimmen, die Kommissionsfassung 57 Stimmen. Der Paragraph bleibt wie vorgeschlagen bestehen.

Überschrift „10 b Bauten“

Keine Wortmeldungen

§ 4154

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt den schriftlich vorliegenden Antrag des Kirchenrates zu Absatz 2. Der Vollständigkeit halber sollte die finanzielle Seite auch mit in die Aufzählung aufgenommen werden.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Kirchenrat: „Sie berücksichtigt bei Renovationen, Neubauten und Ergänzungsbauten liturgische, ökologische, praktische, ästhetische, denkmalpflegerische und finanzielle Gesichtspunkte.“

Gegenüberstellung Antrag Kirchenrat / Kommissionsfassung

Der Antrag Kirchenrat wird mit grosser Mehrheit angenommen. Der Paragraph wird entsprechend ergänzt.

§ 4154 bis

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt den schriftlich vorliegenden Antrag des Kirchenrates. Wird die Marginalie und der Absatz 1 so absolut formuliert, könnte man auf die Idee kommen, dass ein Gospelkonzert oder ein Posaunenchor in der Kirche nicht willkommen sind. Eine Kirche kann auch in der Zeit zwischen den Gottesdiensten aufgesucht werden, als Ort der Stille und Ruhe. Die Marginalie sollte deshalb in „Zugang ausserhalb von Gottesdiensten und Veranstaltungen“ abgeändert werden. Die Kommissionsfassung ist nicht auf Anhieb verständlich. Ausserhalb der Gottesdienste sollten die Kirchen offen gehalten und als Orte der Stille angeboten werden. Dies ist auch ein grosser Pluspunkt in der heutigen, lauten Zeit.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erklärt, dass die Kommission vom erwähnten Anliegen ausging. Kirchen sind heute Orte, wo Menschen sich auch unter der Woche sammeln möchten. Es herrscht nicht die Meinung, dass ein Schallpegelmesser installiert werden muss, damit gemessen werden kann, falls etwas zu laut wird. Es gibt laute Veranstaltungen. Es darf auch einmal gelacht und gejauchzt werden.

Pfr. Hansruedi Vetsch ermutigt, die Kirchen offen zu lassen. In Frauenfeld sind die Kirchen von acht bis zwanzig Uhr offen. Ein Buch liegt auf. Es ist ergreifend zu lesen, was die Menschen unter der Woche in dieses Buch schreiben. Er könnte auch hinter dem Vorschlag des Kirchenrates stehen.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor:

Antrag Kirchenrat: Änderung Marginalie: „Zugang ausserhalb von Gottesdiensten und Veranstaltungen“

Absatz 1: „ Die Kirchenvorsteherschaft ermöglicht durch grosszügig gewährten Zugang auch ausserhalb von Gottesdiensten und Veranstaltungen das persönliche Erleben der Stille und Besinnung sowie das Kennenlernen der im Kirchenbau erkennbaren Glaubensverkündigung und Kulturgeschichte.“

Absatz 2: „Die Kirchenvorsteherschaft trifft geeignete Massnahmen, dass der Charakter der Kirchen als Orte der Stille und Andacht gewahrt bleibt.“

Gegenüberstellung Antrag Kirchenrat / Kommissionsfassung
Der Antrag Kirchenrat wird mit grosser Mehrheit angenommen. Marginalie und Paragraph werden entsprechend angepasst.

§ 4155

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, **stellt einen Antrag** zu Absatz 3. Die Wörter „für nicht-gottesdienstliche Anlässe“ sollen gestrichen werden. Alle Anlässe sollten so sein, dass sie dem Charakter des Raumes Rechnung tragen.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Gäumann zu Absatz 3: „Wird die Kirche zur Verfügung gestellt, ist dem Charakter des Raums Rechnung zu tragen.“

Gegenüberstellung Antrag Gäumann / Kommissionsfassung
Der Antrag Gäumann wird mehrheitlich angenommen. Absatz 3 wird entsprechend angepasst.

Überschrift „11. Öffentlichkeitsarbeit“

Keine Wortmeldungen

§ 4156

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, erwähnt seine Motion vom Sommer 2010. In dieser Motion wünschte er ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit. 99 Personen unterzeichneten damals die Motion. Die Motion wurde für nicht erheblich erklärt, da der Kirchenrat die richtigen Massnahmen an die Hand genommen hatte. Zum Thema Öffentlichkeitsarbeit steht nun aber relativ wenig in der Kirchenordnung. Seelsorge zum Beispiel wird genau erklärt. Was Öffentlichkeitsarbeit ist, wird hingegen mit keinem Wort ausgeführt. Wie geschieht Öffentlichkeitsarbeit? Die Art und Weise der Öffentlichkeitsarbeit sollte zumindest erklärt werden. Welches sind die Ziele der Öffentlichkeitsarbeit? Er **stellt den Antrag**, dass sich die Kommission zu diesem Paragraphen nochmals Gedanken macht und die Art und Weise der Öffentlichkeitsarbeit in einen Artikel giesst.

Kirchenratspräsident Wilfried Bühler sieht keinen Widerspruch darin, dass die Seelsorge definiert wird, die Öffentlichkeitsarbeit aber nicht. Seelsorge ist das „Kerngeschäft“ der Kirche. Der Begriff „Öffentlichkeitsarbeit“ wurde aus den anderen ge-

sellschaftlichen Zusammenhängen genommen. Die vorhandene Formulierung reicht aus.

Pfr. Gerrit Saamer, Egnach, schliesst sich seinem Vorredner an. Er bittet Pfr. Dr. Andreas Gäumann ein wenig zu erklären, was das denn sein könnte, was noch hinzuzufügen ist.

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, erklärt, dass das zum Beispiel die Frage sein könnte, wie Öffentlichkeitsarbeit geschieht. Auf welchem Weg? Was ist das Ziel der Öffentlichkeitsarbeit? Kann Öffentlichkeitsarbeit proaktiver sein? Wir wollen unsere Botschaft unter die Leute bringen. Es soll aktiv in diesem Bereich gearbeitet werden. Es ist auch klar, dass nicht geschrieben werden kann, dass die sozialen Medien zu den Aufgaben gehören, da sich diese Möglichkeiten in zehn Jahren vielleicht wieder ganz anders darstellen. Aber man sollte sich Gedanken machen, auf welchem Weg und welche Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden kann. Geht man aktiv auf die Menschen zu oder informiert der Kirchenrat einfach zu gegebener Zeit? Es steht zum Beispiel nicht, dass man die Menschen frühzeitig und regelmässig informieren möchte. Alles ist eher zurückhaltend formuliert.

Susanna Dschulnigg, Kreuzlingen, findet es sehr gut, dass die Öffentlichkeitsarbeit in der Kirchenordnung vorkommt. Die Anliegen von Pfr. Dr. Andreas Gäumann sind ein Konzept. Viele Kirchgemeinden haben zu diesem Thema bereits ein Konzept. Die Kanäle für die Informationen sind vorhanden.

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, wollte einfach noch einmal bei diesem Thema insistieren. Es darf nicht stiefmütterlich behandelt werden. Ein Konzept wäre auch gut.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, stellt fest, dass es hier nicht eine Anleitung oder ein Konzept braucht. Das wäre ein nächster Schritt. Gerade im Bereich Öffentlichkeitsarbeit ändert sich alles sehr schnell. Dieser Paragraph soll eine klare Stossrichtung sein. Weiteres kann hier nicht geregelt werden. In einer Interpellation könnte der Kirchenrat später aufgefordert werden, zu sagen, wie die Öffentlichkeitsarbeit sein soll. Das kann jedoch auch bei der Kirchenvorsteherschaft für jede einzelne Kirchgemeinde sein. Jede Kirchgemeinde macht das selber. Das Anliegen Gäumann ist aufgenommen.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Gäumann: Die vorberatende Kommission soll beauftragt werden, die Art und Weise der Öffentlichkeitsarbeit in einen Artikel zu giessen.

Der Antrag Gäumann wird abgelehnt.

§ 4157

Keine Wortmeldungen

§ 4158

Keine Wortmeldungen

§ 4159

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, fragt nach, was genau mit „spezifisch biblisch-kirchlich“ gemeint ist.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt, dass es sowohl dem Kirchenrat als auch der Kommission wichtig ist, dass wir uns erstens sachkompetent äussern und zweitens mit einer spezifisch als kirchlich erkennbaren Motivation. Es gab eine Zeit, da galt auf vielen Ebenen ein Gutachten von einem ethischen Institut als kirchliche Stellungnahme. Wenn unsere Aussagen Gewicht haben sollen, muss erkennbar sein, woher unsere Motivation stammt. Es darf nicht das sein, was in einem Mainstream zu einem Thema zu lesen ist. Unser Herzblut muss spürbar sein.

§ 4160

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, ist der Meinung, dass nicht der Kirchenrat die Rahmenbedingungen festlegen sollte, sondern die Synode. Wie soll aufgetreten werden? Wie sieht ein einheitliches Erscheinungsbild aus?

Für **Pfr. Markus Aeschlimann**, Frauenfeld, ist nicht klar, was man sich unter diesen Rahmenbedingungen vorstellen muss. Er ging davon aus, dass sich die Kirchgemeinden so äussern, wie sie das für richtig halten. Wie sehen diese Rahmenbedingungen aus? Gibt es Leitlinien für die Kirchgemeinden? Was ist die Idee hinter diesem Artikel?

Laut **Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** geht es hier nicht mehr um Stellungnahmen. Vielleicht müsste die Abfolge geändert werden. Es geht nicht darum, welche Behörde zu gesellschaftlichen Fragen Stellung nehmen soll. Dieser Paragraph handelt vom Anliegen im Votum Gäumann. Es würde damit eine gesetzliche Grundlage entstehen, die es erlaubt, ein gemeinsames Logo einzuführen. Ob davon Gebrauch gemacht wird und wie weit das führt, ist noch nicht klar. Es geht nicht mehr um den Inhalt, sondern um graphisches Design, um Corporate Identity.

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, stellt fest, dass der einheitliche graphische Auftritt lediglich ein Teil ist. Was sonst noch geregelt werden soll, sollte in einem Konzept zusammengefasst werden. Die Folge dieser Debatte sollte sein, dass man sich Gedanken zu einem Öffentlichkeitsarbeitskonzept macht. Das beinhaltet mehr als die Frage, ob das Logo einheitlich sein soll oder nicht.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, bittet, bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Es geht nicht um Inhalte, sondern um das Erscheinungsbild. Der Kirchenrat wird eine Kommission einsetzen und informieren. Es wäre nicht sinnvoll, wenn die ganze Synode über das Erscheinungsbild diskutiert und abstimmt.

Roland Zuberbühler, Sirmach, ist ganz anderer Meinung. Der Kirchenrat soll das Erscheinungsbild der Landeskirche regeln und bestimmen. Aber die Gemeindeautonomie einzuschränken, wäre nicht in Ordnung. Die Erscheinungsbilder der verschiedenen Kirchgemeinden sind gewachsen. Sie haben eine Historie und eine Bedeutung. Er **stellt den Antrag** „und Kirchgemeinden“ streichen.

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, erklärt, dass das Erscheinungsbild wie eine Visitenkarte ist. Es zeigt wie eine Kirchgemeinde funktioniert. Es besteht eine gewisse Gemeindeautonomie und Vertrautheit. Die Menschen kennen so die Kirchgemeinde. Auf allen Flyern ist das Gemeindelogo. Es ist wichtig, im Dorf als Kirche wahrgenommen zu werden. Er unterstützt seinen Vorredner.

Pfr. Gerrit Saamer, Egnach, erklärt, dass die Kirche ein gut eingeführtes Logo besitzt, nämlich das Kreuz. Was ist das Ziel eines gemeinsamen Auftritts? In der vorliegenden Fassung ist der Wunsch vorformuliert, dass ein gemeinsamer Auftritt entstehen soll.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt, wenn dem Votum Zuberbühler gefolgt werden soll, könnte man auch den ganzen Paragraphen streichen. Die Diskussion wurde damit begonnen, dass in diesem Bereich mehr möglich sein sollte. Wo sind die gesetzlichen Grundlagen, dass mehr gemacht werden kann? Chrischona zum Beispiel hat einen erkennbaren, schweizweit einheitlichen Auftritt. Das kann ein Vor- oder Nachteil sein. Der einheitliche Auftritt könnte eine Kombination sein von bestehenden Logos.

Roland Gahlinger, Aadorf-Aawangen, möchte bei der Kommissionsfassung bleiben. Es steht hier lediglich der Begriff „Rahmenbedingungen“. Wird die Kirche in der Kommunikation nach aussen wahrgenommen? Die Stärke besteht im gemeinsamen Auftreten. Wir sollten versuchen mit dem vorgeschlagenen Rahmen besser nach aussen zu kommunizieren.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Zuberbühler: „Der Kirchenrat legt die Rahmenbedingungen für einen einheitlichen Auftritt der Landeskirche fest.“

Gegenüberstellung Antrag Zuberbühler / Kommissionsfassung
Der Antrag Zuberbühler wird abgelehnt.

§ 4161

Pfr. Walter Oberkircher, Dussnang, ist seit dreissig Jahren Pfarrer in der Schweiz, besitzt aber immer noch die deutsche Staatsangehörigkeit. Er erhalte daher das Amtsblatt nicht zugestellt. Auch die Stimmrechtsunterlagen für die Kirchgemeinde wurden ihm nicht zugestellt, bis er das korrigieren konnte.

René Häusler, Amriswil-Sommeri, **stellt den Antrag**, einen Absatz 4 einzufügen mit dem Wortlaut: „Die evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau unterhält eine eigene Website und ist für deren Aktualisierung besorgt.“ Eine Homepage ist ein Teil

der Öffentlichkeitsarbeit und sollte hier erwähnt werden. Heute wird zuerst mit einem Stichwort über Google gesucht. Daher ist dieser Auftritt sehr wichtig.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt, dass es richtig ist, wenn eine Website in diesem Paragraphen festgehalten wird. Allenfalls ergeben sich bis in zehn Jahren Änderungen der Bezeichnungen. Zum Thema „Amtsblatt“: Es muss klar sein, was wo veröffentlicht wird. Es geht vor allem um Entscheide, die rekursfähig sind oder um Anordnungen. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzusehen. Dies ist im Rahmen der Rechtspflege sehr wichtig.

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, **stellt den Antrag**, einen Absatz 4 einzufügen mit dem Wortlaut: „Die Landeskirche sorgt für die Präsenz in den elektronischen Medien, in Radio und Fernsehen.“ Der Begriff Website sollte nicht verwendet werden, da nicht vorausgesagt werden kann, wie die elektronischen Medien in zehn Jahren aussehen werden.

ABSTIMMUNG

Es liegen zwei Anträge vor.

Antrag Häusler: einfügen eines neuen Absatzes 4: „Die evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau unterhält eine eigene Website und ist für deren Aktualisierung besorgt.“

Antrag Gäumann: einfügen eines neuen Absatzes 4: „Die Landeskirche sorgt für die Präsenz in den elektronischen Medien, in Radio und Fernsehen.“

Gegenüberstellung Antrag Häusler / Antrag Gäumann

Der Antrag Gäumann erhält 42 Stimmen; der Antrag Häusler 34. Somit scheidet der Antrag Häusler aus.

Gegenüberstellung Antrag Gäumann / Kommissionsfassung

Der Antrag Gäumann wird mit 53 Ja- zu 31 Neinstimmen angenommen. Es wird ein neuer Absatz 4 gemäss dem Antrag Gäumann eingefügt.

Im Vorfeld der heutigen Synode wurden die Synodalen über den schriftlichen Antrag von Pfr. Peter Kuster, Lustdorf, per E-Mail informiert.

Antrag Kuster: Die Kirchenordnung ist durch ein neues Kapitel 12 „Innovationsförderung“ zu ergänzen. Das jetzige Kapitel 12 erhält die Nr. 13. Der Text lautet wie folgt:

12. Innovationsförderung

Die evangelische Landeskirche fördert Innovationsbemühungen in der Kirche durch Impulse, Begleitung, Austausch und finanzielle Beiträge.

- Sie ermutigt Kirchgemeinden zum **Experimentieren**, indem sie neue Modelle, Versuche usw. initiiert, fördert, begleitet und wenn nötig befristet mitfinanziert. Die entsprechenden Experimente sollen dem Kirchenrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach Abschluss des Experimentes ist dem Kirchenrat Bericht zu erstatten. Die Erfahrungen sollen anderen Kirchgemeinden zur Verfügung gestellt werden.

- Sie fördert Projekte **regionaler Zusammenarbeit**, die Schwerpunktbildung in Teams und vor allem die Kooperation unter kleinen Gemeinden. Sie unterstützt den Austausch von Ressourcen.
- Sie fördert die Fortbildung, vor allem auch die **Aneignung neuer Kompetenzen** für Spezialaufgaben wie Spitalseelsorge, Altersheimseelsorge, Erwachsenenbildung, Katechetik, Medien, Kommunikation, Ökumene, Diakonie, Gemeindeaufbau usw.
- Sie ermutigt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch rechtzeitige Beratung, ihre Kompetenzen zu erweitern (**Laufbahnplanung**) und nach mehrjähriger Arbeit eine **neue Aufgabe** zu suchen.
- Sie **tauscht** sich in Bezug auf Innovationen mit den anderen Landeskirchen **aus**, auch mit der katholischen.
- Sie errichtet eine allen zugängliche zentrale **Ideenbörse** auf der Homepage der Landeskirche, auf der alle ihre eigenen Ideen und diesbezüglichen Erfahrungen einbringen, resp. die Ideen und Erfahrungen anderer abholen können.
- Sie bildet einen Fonds zur Finanzierung von Innovationen und **öffnet** ihn durch wiederkehrende Beiträge.

Pfr. Peter Kuster, Lustdorf, erläutert seinen Antrag. In Absprache mit Synodalpräsident Urs Steiger, dem Präsidenten der vorberatenden Kommission Pfr. Hansruedi Vetsch und dem Mitglied der vorberatenden Kommission Colin Allan, **zieht** Pfr. Peter Kuster **seinen Antrag zurück** und überlässt ihn der vorberatenden Kommission zur Überarbeitung. Er **stellt einen neuen Antrag**, in dem die vorberatende Kommission mit diesem Auftrag betraut werden soll. Damit besteht genügend Zeit, um sich Gedanken zu machen und abzuklären wie und wo die Anliegen in die Kirchenordnung aufgenommen werden könnten. Die juristischen Details sollen den Fachpersonen überlassen werden.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt, dass die Synodalen die Möglichkeit haben, zusätzliche Paragraphen zu beantragen. Die Synode kann auch bestimmen, dass Paragraphen erst dann behandelt werden, wenn die vorberatende Kommission sie überarbeitet hat. Ein solches Anliegen ist ein klassisches Beispiel für die Einreichung einer Motion. Gewisse Dinge gehören in die Kirchenverfassung, andere in die Kirchenordnung und nochmals andere vielleicht an einen dritten oder vierten Ort.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, bittet Pfr. Peter Kuster sein Anliegen in einigen Sätzen auszuführen. Die Kommission kann nur etwas ausarbeiten, wenn die Synode den Auftrag dazu erteilt.

Pfr. Peter Kuster, Lustdorf, führt sein Anliegen aus. Zum Punkt „Experimentieren“: Im Moment überlegt sich die Kirchgemeinde Lustdorf Varianten einer regionalen Zusammenarbeit, da sie zu klein ist, um selbständig zu bleiben. Dies soll weiter unterstützt werden. Dieser Punkt soll nicht zum einem „wilden Experimentieren“ führen. Die Kirchgemeinden sollen zu Experimenten ermutigt werden. Sie sollen dem Kirchenrat ein Gesuch mit den Vorschlägen unterbreiten können. Der Kirchenrat überprüft, genehmigt oder lehnt ab. Die Kirchgemeinde führt je nach Entscheidung das Experiment durch und im Anschluss geschieht eine Evaluation. Es ist ein klarer Prozess, der dazu zwingt, dass man gut überlegt und verhindert den Wildwuchs. So werden

Experimente möglich und es ermöglicht anderen Kirchgemeinden, davon zu profitieren. Es ergibt einen Input in andere Gemeinden. Zum Punkt „Aneignung neuer Kompetenzen und Laufbahnplanung“: Menschen sollen ermutigt werden. Menschen sollen Träume, die sie träumten bevor sie eine Aufgabe in der Kirche übernahmen, wieder träumen und leben können. Träume werden oft beerdigt, wenn die Realität erdrückend ist. So gehen viele gute Ideen verloren. Resignation macht sich breit. Um das zu verhindern, braucht es eine Laufbahnberatung. So kann vielleicht geklärt werden, was jemand wirklich will. Will er in der Gemeinde mit demselben Auftrag bleiben? Oder sich in der Gemeinde für einen neuen Auftrag einsetzen? Möchte er die Gemeinde wechseln? Oder eine ganz neue Aufgabe übernehmen? Oder sogar einen ganz neuen Beruf ausüben? Allenfalls könnte man die Laufbahnberatung mit dem Studienurlaub kombinieren. Der Studienurlaub könnte dann so konzipiert werden, dass für die neue Aufgabe die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Anstoss zur Laufbahnberatung sollte vom Kirchenrat kommen und nicht von der Kirchenvorsteherschaft. Ein weiteres Anliegen aus dem Antrag ist unter anderem, dass die Landeskirche den Austausch mit anderen Kirchen pflegt, was Innovationen betrifft. Beim Antrag geht es darum, Menschen zu ermutigen, Neues zu wagen.

Karl Müller, Aadorf-Aawangen, findet die Anliegen von Pfr. Peter Kuster sehr gut und interessant. Er würde sogar mithelfen. Seit 2010 ist die neue Kirchenordnung in Bearbeitung. Die Kirchenordnung sollte jedoch noch bis zum Frühling 2014 abgeschlossen werden. Die Idee, die Anliegen mit einer Motion einzubringen ist sehr gut. Er ist jedoch dagegen, das Anliegen an die Kommission zurückzuweisen und in die jetzige Kirchenordnung einzuarbeiten. Das schliesst nicht aus, dass nicht in die Richtung der genannten Anliegen gearbeitet werden darf.

Thomas Pfister, Amriswil-Sommeri, möchte beliebt machen, den Antrag Kuster nicht anzunehmen. Seit mehreren Jahren wird an dieser Kirchenordnung gearbeitet. Es fand eine breite Vernehmlassung und Diskussion statt. Ein langer, durchdachter Prozess ging voraus. Jetzt sollen kurz vor Schluss noch so viele neue Ideen eingearbeitet werden? Die Ideen sind sehr spannend. Die vielen verschiedenen Vorschläge gehören aber an verschiedene Orte. Eine Motion in der neuen Legislatur wäre eine bessere Möglichkeit.

Diakon Hanspeter Rissi, Kreuzlingen, ist sehr froh um solche Anträge. Er würde sogar eine Visionssynode mit diesen Themen vorschlagen.

Pfr. Markus Aeschlimann, findet die Idee sehr gut. Er plädiert dafür, dass die vorbereitende Kommission diesen Bearbeitungsschritt macht. Es wäre ein Gewinn das Visionäre in die Kirchenordnung aufzunehmen.

Susanna Dschulnigg, Kreuzlingen, würde sich sehr gerne diesem Thema stellen. Für wie viele Jahre wird diese Kirchenordnung gemacht? Schaut man sich in der europäischen Kirchenlandschaft um, erkennt man, dass viele Experimente zementiert werden. Wo stehen wir in zehn, zwanzig Jahren? Wenn mit dem Thema Innovation ein Fenster geöffnet werden könnte, würde es sich lohnen, dies in der Kommission zu überdenken. Viele Punkte gehören nicht in die Kirchenordnung. Aber im Grundsatz könnte ein Fenster zu diesem Thema geöffnet werden.

Für **Kirchenrat Rolf Bartholdi** ist es eine spannende Diskussion. Formell muss jedoch sehr aufgepasst werden. Ein Synodaler äussert den Wunsch, wie ein Geschäft

weiterbearbeitet werden soll, ohne den Zusatz eines konkreten Antrags zu einer vollziehbaren Bestimmung. Vom Geschäftsreglement her ist das nicht möglich. Sonst könnte ja zu jedem Punkt, auch in der zweiten Lesung, eine abstrakte Idee formuliert werden. Formell wäre es der richtige Weg, wenn man mit diesem Geschäft den üblichen parlamentarischen Weg einschlagen und eine Motion einreichen muss. Diese Motion müsste dann erheblich erklärt werden. Mit diesem Geschäft wird die Einheit der Materie gesprengt. Verschiedene Sachfragen sollen in einer oder zwei Bestimmungen geregelt werden. Das ist nicht möglich. In der Kirchenordnung bestehen im Wesentlichen konkrete, vollziehbare Regelungen. Regelungen, die das kirchliche Leben ordnen. Die Anliegen von Pfr. Peter Kuster sind programmatisch. Er hat Wünsche formuliert, die konkret umgesetzt werden sollten. Zum Beispiel sollte ein Fonds geschaffen werden, mit dem man Innovationen fördern kann. Dann muss zuerst abgeklärt werden, wer diesen zu welchem Zeitpunkt mit welchen Geldern finanzieren muss und wie die Gelder effektiv verteilt werden. Ein Beispiel ist der Mitfinanzierungsfonds. Da wurde eine eigene Regelung für diese spezifischen Aufgaben geschaffen. Das parlamentarische Spiel soll nicht aufgebrochen, sondern der übliche Weg über die Motion gewählt werden. Ein Synodaler kann einen konkreten Antrag stellen oder zu einem Entwurf eine Rückweisung beantragen. Es ist jedoch nicht möglich, im Laufe der Beratungen eine abstrakte Idee zu formulieren. Er empfiehlt den Weg der Motion; der übliche, parlamentarische Weg. Vielleicht benötigt es dann zwei oder drei gesetzliche Grundlagen.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, schlägt vor, die Anliegen von Pfr. Peter Kuster unter § 4153bis mit einem neuen Abschnitt einzubringen.

Pfr. Peter Kuster, Lustdorf, entschuldigt sich, dass er seine Anliegen so spät in die Diskussion eingebracht hat. Er **zieht seinen Antrag zurück** und wird eine Motion formulieren. Das Anliegen sollte nicht auf verschiedene Paragraphen verteilt werden, sonst fällt es auseinander. Eine kompakte Form ist gewünscht.

Die Verhandlungen werden an dieser Stelle abgebrochen. An der ordentlichen November-Synode in Weinfelden bleiben noch das Kapitel 12 sowie der zurückgewiesene § 4118 zu besprechen.

TRAKTANDUM 5 MITTEILUNGEN

a) Kirchenrat
keine Mitteilungen

b) Büro der Synode

Der Synodalpräsident teilt mit, dass für die zweite Lesung der Kirchenordnung ein weiterer zusätzlicher Termin im Januar 2014 festgelegt wurde: Mittwoch 15. Januar 2014 in Weinfelden.

TRAKTANDUM 6
UMFRAGE

Kathleen Schwarzenbach, Kreuzlingen, hat ein Anliegen redaktioneller Art. Sie hat festgestellt, dass die Schreibweise von männlicher und weiblicher Form, z.B. bei Pfarrpersonen, nicht immer in der gleichen Reihenfolge geschrieben ist. Sie wünscht, dass dies bei der Überarbeitung der Kirchenordnung für die zweite Lesung berücksichtigt wird.

Der Synodalpräsident beendet die Sitzung mit dem Lied 824: „Herr lass deine Wahrheit uns vor Augen stehen“.

Schluss der Sitzung um 17.15 Uhr

Neukirch an der Thur, im November 2013

Die Protokollführerin Barbara Baumgartner

Weinfelden, im September 2013

Die Aktuarin Susanna Studer

Genehmigt vom Büro der Synode

Weinfelden, 10. Dezember 2013

Der Präsident	Urs Steiger
Der Vizepräsident	Pfr. Frank Sachweh
Die Aktuarin	Gretel Seebass
Die Stimmzählerinnen	Ruth Artho-Zäch
	Monika Weiss
Der Stimmzähler	Pfr. Hansruedi Vetsch